

Inhalt

Aufsätze

Gesamtkostenansatz: Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten mittels
Bezugnahme auf die gesamten Kosten der Ersatzleistung
Michael Brabec, Berlin Seite 2

Abtretung erfüllungshalber vor dem Hintergrund des Transparenzgebotes
Rechtsanwalt Marcus Gülpén, Berlin Seite 3

Der nachträgliche Zwang zur Degression in der Mietwagenrechtsprechung
ist abzulehnen
Michael Brabec, Berlin Seite 4

Rechtsprechung

1. Schwache ist die anwendbare Schätzgrundlage, Internetangebote untauglich
Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 08.11.2018, Az. 3 U 37/18
(Vorinstanz Landgericht Halle, Urteil vom 05.06.2018, Az. 6 O 318/17) Seite 6

2. Stundung der Forderung nach Abtretung erfüllungshalber
Landgericht Stuttgart, Urteil vom 20.11.2018, Az. 5 S 20/18
(Vorinstanz Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 12.01.2018, Az. 45 C 5974/16) Seite 10

3. Ohne ein konkretes Angebot kein Verstoß gegen Schadenminderungspflicht
Landgericht Koblenz, Beschluss vom 05.11.2018, Az. 5 S 45/17
(Vorinstanz Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Urteil vom 08.09.2017, Az. 31 C 195/17) Seite 12

4. Mischmodell Fracke zum Ausgleich begründeter Mängel
Landgericht Frankfurt / M., Urteil vom 21.12.2018, Az. 2-01 S 152/18
(Vorinstanz Amtsgericht Frankfurt / M., Urteil vom 28.05.2018, Az. 32 C 3236/17) Seite 13

5. Einzelne Internetangebote erschüttern keinen Listen-Mittelwert,
Ursprungsforderung ist auch nicht verjährt
Amtsgericht Siegburg, Urteil vom 01.02.2019, Az. 128 C 181/18 Seite 17

Kurz und praktisch Seite 20

Herausgeber

Michael Brabec, Berlin

Reinhard Ott, Deining

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Gesamtkostenansatz: Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten mittels Bezugnahme auf die gesamten Kosten der Ersatzleistung

Bei der Schätzung erstattungsfähiger Mietwagenkosten zur Bestimmung des erforderlichen Schadenersatzes ist nicht nur darüber zu befinden, wie hoch der erforderliche und erstattungsfähige Schadenersatzbetrag für die Grundleistung der ersatzweisen Verfügbarkeit eines vergleichbaren Fahrzeuges ist. Auch die Kosten von Nebenleistungen sind zu schätzen.

Da sind zum Beispiel:

- Haftungsreduzierung auf eine festgelegte Höhe der Selbstbeteiligung im Schadenfall am Mietwagen, bis hin zum Haftungsausschluss
- Kosten für wintertaugliche Bereifung
- Kosten der Zustellung und Abholung des Ersatzwagens
- Kosten der Fahrerlaubnis für weitere Fahrer
- Kosten für die Ausrüstung mit einem Navigations-System
- Kosten einer Anhängenzugvorrichtung
- Kosten einer Anmietung außerhalb der regulären Öffnungszeiten.

Das Gewicht dieser Nebenleistungen in den Preisangeboten der Autovermieter kann weit über den Grundpreis hinausgehen. Die Gesamtabrechnung kann zu mehr als 50 Prozent aus Nebenleistungen resultieren wie man es ja auch aus anderen Zusammenhängen, beispielsweise bei Flugtickets, kennt. Daher kommt den Nebenleistungen eine große Bedeutung zu und damit auch der Herangehensweise der Gerichte bei der Suche nach der anzuwendenden Methode, den erforderlichen Schadenersatzbetrag korrekt zu bestimmen.

Wird der erforderliche Schadenersatz entsprechend § 287 ZPO geschätzt, kommen derzeit vier Methoden infrage. Das sind die Listen bzw. Listenkombinationen:

- Fraunhofer
- Mischmodell „Fracke“
- Schwacke
- DAT.

Die Listen von Schwacke „Schwacke-Automietpreisspiegel“ und von DAT „silverDAT Mietwagenspiegel“ enthalten neben den Grundpreisen auch Angaben zu den Marktpreisen der Nebenleistungen in Form statistischer Werte wie Minimum, Maximum und Mittelwert. Die Fraunhofer Liste enthält diese Werte nicht mit der Folge, dass bei Anwendung dieser Liste und der Fracke-Mischmodell-Variante die Nebenkosten durch die Gerichte anhand einer anderen Liste geschätzt werden.

Rosinen-Theorie

Dabei gehen einige Gerichte einen Weg, der wie folgt zu beschreiben ist:

Die gerichtlich geltend gemachte Restforderung und die sich daraus ergebende Gesamtforderung (inkl. der bereits geleisteten Zahlung) werden mit den Werten aus der bevorzugten Liste abgeglichen und ggf. darauf reduziert. Dabei wird auf der Ebene einzelner Positionen wie z.B. der Haftungsreduzierung der Wert aus der Mietwagenrechnung zur Schätzung verwendet, sofern dieser niedriger ist als der Wert aus der Schätzliste.

Zitat Urteil Landgericht Aachen:

„Bei der Schadensschätzung legt das Gericht hier – in Ermangelung entsprechender Angaben bei der Fraunhofer-Liste – allein die in der Nebenkostentabelle der zeitlich anwendbaren Schwacke-Liste angegebenen (Brutto)Werte zu Grunde. Sind die aus dem konkreten Mietvertrag ersichtlichen tatsächlichen Kosten für die betreffende Nebenleistung niedriger, sind diese maßgeblich. Gesondert in Rechnung gestellte Kosten für

Winterreifen sind bis zur Höhe der Schwacke-Nebenkostentabelle erstattungsfähig (...).¹

Das Gericht verwendet also im einen Fall den niedrigeren Wert aus der Rechnung / dem Mietvertrag und im anderen Fall den niedrigeren Wert aus der Liste. Dadurch wird in der Schadensschätzung nach der Rosinenpicker-Theorie immer diejenige Variante angewendet, die zum Vorteil der Beklagten und zum Nachteil des Geschädigten tendiert.

Bewertung der Rosinenpicker-Theorie

Aus der Rosinenpicker-Theorie wird die Rosinenpicker-Rechtspraxis. Diese Vorgehensweise ist als fehlerhaft anzusehen. Denn die Schätzung nach § 287 ZPO hat sich an den realen Gegebenheiten der Ersteller der Listen zu orientieren.

Diese Gegebenheiten sind der tatsächliche Mietwagenmarkt für Selbstzahler. Der Markt ist geprägt von tausenden Anbietern aus verschiedenen Bereichen wie dem Internet, dem Bereich der Fahrzeughersteller, der Autohäuser und der Kleinvermieter. Deren Angebote sind wenig homogen. Manche bieten keine Nebenleistungen an, andere alle erdenklichen. Große Unternehmen überbieten sich in ihren Nebenleistungs-Kreationen wie „garantiertes“ Navigationsgerät, „garantierter“ Dieselmotor, Warnweste, „Roadside Assistance Express“ oder Postversand der Rechnung. Für alle angebotenen möglichen Zusatzleistungen werden fühlbare Entgelte verlangt. Diese Entgelte sind in der Höhe sehr unterschiedlich.

Beispiele:

Eine Reduzierung der Selbstbeteiligung der Haftung von 1.150 Euro auf 0 Euro kostet derzeit² bei Sixt im Internet 25,99 pro Tag. Dieselbe Leistung für ein ähnliches Fahrzeug desselben Marktes und zum identischen Anmietzeitpunkt kostet bei Europcar im Internet 32 Euro pro Tag, ein Unterschied von 23 Prozent. Laut SchwackeListe 2018 berechnen die Unternehmen, deren Daten in die Liste eingegangen sind, für diese spezifische Nebenleistung (Haftungsreduzierung bis zu Null Euro, Gruppe 8) zwischen 13 und 53 Euro (Mittelwert 25,88 Euro). Die Spanne beim Zusatzfahrer geht von 2,50 Euro bis 21,00 Euro (Mittelwert 11,66 Euro), die bei den Winterreifen von 3,00 Euro bis 30,00 Euro (Mittelwert 10,17 Euro).

Europcar kennt keine Gebühr für einen Rechnung auf Papier, diese Leistung ist dort offenbar inklusive. Anders ist es bei Sixt. Weitere Leistungen sind bei dem einen Anbieter automatisch Teil der Gesamtleistung und bei anderen Anbietern nur zusätzlich zu haben.

Letztlich kommt es für den Anbieter lediglich darauf an, insgesamt mit dem Gesamtpreis für das Ziel zurechtzukommen, einen unternehmerischen Gewinn zu erzielen.

Die Strategien dorthin sind offensichtlich sehr verschieden. Einerseits gibt es – nicht nur bei den Autovermietern, sondern auch bei Fluggesellschaften oder Hotels – Anbieter, die sich auf den Grundpreis konzentrieren und diesen relativ hoch ansetzen und alle üblichen oder zumindest nach unternehmerischer Sicht als vorteilhaft erscheinenden Leistungen einpreisen. Hier dürfte der Grundpreis eher hoch sein. Andere Anbieter, die viele kreative Zusatzleistungen anbieten und diese aktiv verkaufen und deren Preisangebot für die Zusatzleistungen zusätzlich noch relativ hoch erscheinen, können sich einen im Vergleich zum Wettbewerb niedrigeren Preis für die Grundleistung leisten, ohne in Bezug auf den Gesamtpreis und ihre Gesamterlöse ins Hintertreffen zu geraten.

1) Urteil des Landgericht Aachen vom 09. Oktober 2018, Az. 10 O 497/17; ob rechtskräftig, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

2) Stand 3/2019

Aus Sicht des Kunden kommt es am Ende auf den Gesamtpreis an, wie auch immer der sich zusammensetzt.

Problem der Rosinenpicker-Praxis im heterogenen Markt

Gerichte, die sich nun jeweils die günstigste Variante herausuchen, beschneiden den Schadenersatzanspruch des Geschädigten über Gebühr. Wenn sie eine Schätzgrundlage anwenden, ist deren Weg durchgehend geboten. Dann müssen für alle erforderlichen Teilleistungen wie der Grundpreis des vergleichbaren regionalen Marktes und auch für die Nebenkosten des regionalen Marktes jeweils die durchschnittlichen Werte

verwendet werden, ohne auf niedrigere Werte der Rechnung auszuweichen. Denn es kann nicht richtig sein, jeweils die niedrigste Variante der Einzelpositionen anzuwenden. Selbst wenn es einen Anbieter gäbe, der in allen Teilleistungen der Preisführer wäre, käme es darauf nicht an. Denn die Anwendung einer Schätzgrundlage ergibt sich aus § 249 BGB und fragt nicht nach dem niedrigsten ex post feststellbaren Preis, sondern nach einem angemessenen durchschnittlichen Wert. Einmal Durchschnitt – immer Durchschnitt, um in Bezug auf die Gesamtleistung den Durchschnitt festzustellen und darauf den Geschädigten zu verweisen. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich, wenn die Gesamtabrechnung unter diesem Gesamtdurchschnitt liegt. Dann ist der Schadenersatzanspruch darauf zu begrenzen. Die allermeisten Gerichte verfahren so.

Aufsatz,
Rechtsanwalt Marcus Gülpen, Berlin

Abtretung erfüllungshalber vor dem Hintergrund des Transparenzgebotes

Der Autovermieter lässt sich – wie auch manch anderer Dienstleister rund um den Verkehrsunfall – die Schadenersatzforderung des Geschädigten in Bezug auf die erbrachte Leistung häufig erfüllungshalber abtreten. Dazu wird ein Formular verwendet, dessen Formulierungen stets der Überprüfung durch die Rechtsprechung unterliegen. Denn solche für eine Vielzahl von Verwendungen vorformulierte Vereinbarungen, die dem jeweiligen Kunden vom Dienstleister („Verwender“) zur Unterschrift ohne Verhandlungen darüber vorgelegt werden, gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 BGB.

Aktuelle BGH-Rechtsprechung

Der BGH hat mit Urteil vom 17.07.2018 (Az. VI ZR 274/17) die Wirksamkeit einer Abtretung in Bezug auf Sachverständigenkosten verneint. Das Urteil lässt sich ohne Weiteres auf die Mietwagenthematik übertragen.

Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Spielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht durch Unsicherheiten von deren Durchsetzung abgehalten wird

Die Leitsätze des BGH-Urteils lauten:

„Eine in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens enthaltene formularmäßige Klausel, nach der der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen in Bezug auf dessen Honoraranspruch ‚zur Sicherung‘ und ‚erfüllungshalber‘ seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist (jedenfalls dann) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, wenn die Klausel zugleich die Regelung vorsieht ‚Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigen aus diesem Vertrag gegen mich [geschädigter Auftraggeber] nicht

berührt. Diese können nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung bei der gegnerischen Versicherung oder dem Schädiger zu jeder Zeit gegen mich geltend gemacht werden. Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern.‘ und auf demselben Formular eine Weiterabtretung des Schadenersatzanspruchs vom Sachverständigen an einen Dritten (hier: zu Inkassodienstleistungen berechnigte Verrechnungsstelle) vorgesehen ist.“

Die Weiterabtretung ist in dem BGH-Fall nur eine zusätzliche Komponente. Es darf als sicher gelten, dass die oben kursiv gedruckte Passage auch ohne die Weiterabtretung als unklar eingestuft worden wäre.

Das erste konkrete Problem der verwendeten Formulierung

Ein Problem liegt in der Formulierung „Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern.“

Denn die ist zweideutig. Sicherlich war gemeint, dass der Sachverständige den Anspruchsgegnern mitteilt, er mache keine Ansprüche aus der Abtretung mehr geltend, der Anspruch sei damit auf den Geschädigten zurückgegangen.

Genauso gut kann man, wenn man nicht den Sinn des Vorgangs mit einbezieht, daraus lesen, der Sachverständige werde den Anspruchsgegnern mitteilen, es werde nunmehr auf den Schadenersatzanspruch verzichtet. Das wäre für den Geschädigten von großem Nachteil. Denn nun hätte er den Sachverständigen bezahlt, könnte sich aber nicht mehr beim Unfallgegner und der dahinterstehenden Versicherung schadlos halten.

Es mag kleinlich erscheinen, doch nach dem AGB-Recht darf es keine Interpretationsprobleme geben.

Bedeutung für die Abtretung erfüllungshalber

Das bedeutet, dass eine Abtretung unter anderem dann gegen das Transparenzgebot verstößt, wenn der Unterzeichner mit seinen Verständ-

nis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden für den Fall einer eigenen Zahlung an den Autovermieter die Konsequenzen für seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger nicht zweifelsfrei erkennen kann und nicht weiß, was die Folge ist. Im Fall einer Zahlung des Mieters an den Vermieter muss er in der Abtretung wegen ihres formularmäßigen Gebrauchs (AGB-Recht) erkennen können, dass in derselben Höhe die abgetretenen Ansprüche an ihn zurückabgetreten sind. Dann weiß er, dass er sich noch beim Unfallgegner schadlos halten kann, das aber nun selbst in die Hand nehmen muss.

Das zweite konkrete Problem der verwendeten Abtretung

Der BGH hat auch beanstandet, dass in der in seinem Fall verwendeten Abtretung nicht deutlich gemacht wurde, was für einen Einfluss eine Zahlung des Versicherers an den Autovermieter auf die Forderung des Autovermieters gegen den Geschädigten in seiner Rolle als Mieter des Fahrzeugs hat. Es scheint selbstverständlich zu sein, dass die Zahlung des Unfallgegners oder dessen Versicherers auf die Mietzinsforderung angerechnet wird. Unter den engen Regeln des AGB-Rechts verlangt der BGH

aber, dass diese Rechtsfolge in dem Abtretungsformular festgeschrieben wird.

Es muss also für den Geschädigten als Zedenten nach AGB-Recht transparent werden, dass Zahlungseingänge des Unfallgegners bzw. des Versicherers beim Vermieter auf die Mietzinsforderung gegen ihn angerechnet werden.

Die bisher gängigen Formulierungen sind daher zu ergänzen.¹

In laufenden Rechtsstreitigkeiten muss der Verwender der Abtretung also die verwendete Abtretung prüfen und gegebenenfalls darüber entscheiden, ob im Prozess eine neuerliche Abtretung des Schadenersatzanspruches geboten erscheint. Risiken entstehen im laufenden Prozess mit nicht der BGH-Rechtsprechung entsprechenden Abtretungsformularen nicht erst dann, wenn die beklagte Versicherung die verwendete Abtretung im Hinblick auf die aktuelle BGH-Rechtsprechung beanstandet. Denn das Gericht kann auch von Amts wegen aufgrund einer fehlerhaften Abtretung die Aktivlegitimation verneinen. Weil sich das Gericht damit – in nicht vorwerfbarer Weise – die Arbeit der Prüfung des Anspruchs als solchem spart, ist das naheliegend.

1) Der Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V. hat daher sein Formular „Abtretung erfüllungshalber“ aus Anlass der BGH-Entscheidung überarbeitet und wird es den Nutzern in Kürze zur Verfügung stellen.

Der nachträgliche Zwang zur Degression in der Mietwagenrechtsprechung ist abzulehnen

Der Normaltarif für Mietwagenkosten wird zumeist mit den Listenwerten geschätzt. Die Listen halten dafür verschiedene Werte nach Region¹ und Fahrzeugklasse² bereit. Einerseits werden alle Fahrzeuge in 10 Werteklassen nach Schwacke entsprechend ihres Händler-Einkaufswertes sortiert. Die Klassen bilden die Zeilen der Tabellen. Andererseits bilden Zeitpauschalen die Grundlage der Listen (Spalten der Tabellen: 1 Tag, 3 Tage, 1 Woche).³

Ein großer Teil der Rechtsprechung wendet die Werte auf die Weise an, dass wie bei einem Baukastenprinzip der größtmögliche Zeitraum aus den Listen verwendet wird und mit dem nächstkleineren Baustein bis zur Gesamtmietdauer aufgefüllt wird. Ein Beispiel könnte lauten : 3 + 1 + 1 für 5 Tage, ein weiteres Beispiel 7 + 3 + 1 für 11 Tage.

So urteilte u.a. der 15. Senat des OLG Köln (Urteil vom 10.07.2012, 15 U 204/11) mit folgender Begründung:

„Soweit die **Beklagte sich gegen die gestaffelte Abrechnung der Normaltarife nach Wochen-, 3-Tages und 1-Tagestarifen** wendet und vorbringt, dass die ‚überschießenden‘, nicht mehr in den Wochen- oder 3-Tagespauschalen aufgehenden Miet-Tage in Höhe eines anteiligen Preises der nächstliegenden Mietpauschale ermittelt werden müssten, setzt sie sich allerdings nicht durch. Eben diese Ermittlung der Normalmietpreise anhand der Aufteilung in für die Perioden von 1 Woche und drei Tagen gebildeten Pauschalen sowie in Tagestarife ist in dem Schwacke-AMS ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass

die Klägerin die auf der Basis des Schwacke-AMS geltend gemachten Mietpreise unter Zugrundelegung eben dieser Berechnungsmethode aus der Kombination der jeweiligen Pauschalen mit Tagespreisen errechnet.“ (Fettdruck durch den Autor)

Einige Gerichte gehen jedoch anders vor und kommen mit ihrer Methode zulasten von Geschädigten und ihren Dienstleistern zu einem erheblich geringeren Schadenersatzbetrag. Sie verwenden nur den längsten maßgeblichen Zeitraum und rechnen mit einem daraus berechneten Teilwert für einen Tag auf die Anmietdauer hoch. Für die genannten Beispiele würde das z. B. bedeuten: 3-Tage durch 3 mal 5, Woche durch 7 mal 11 Tage

Diese Variante begegnet jedoch Bedenken. Sie berücksichtigt nicht, dass Nachfrager für eine Leistung nur dann eine Degression des Tagespreises erhalten können, wenn die dazu erforderlichen Anmietbedingungen für diese Degression zugrunde liegen und dieser rabattähnliche Umstand bereits zu Beginn eingeräumt werden kann.

Warum ist das relevant? Wer einen Mietwagen für eine Woche mietet, bekommt (pro Tag) einen anderen Preis, als wenn er diesen z.B. für zwei Tage mietet. Die Preise pro Tag können ganz erheblich abweichen, zum Beispiel vier Mal höher sein als ein Tagespreis berechnet aus einem Wochenpreis.⁴

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Vermieters liegen der Degression zwei verschiedene Aspekte zugrunde: Zum einen sinkt bei längerer, zum

Beispiel bei einer vollen Woche Anmietdauer der Aufwand. Es muss nur ein Mietvertrag geschrieben werden. Auch gibt es nur eine Rechnung für den Gesamtzeitraum. Es muss nur einmal eine Übergabe stattfinden. Dasselbe gilt für die Endkontrolle und die Fahrzeugreinigung. Bei sieben Tagesvermietungen müsste das alles siebenmal gemacht werden.

Üblicherweise ist bei Verlängerungen der Miete im Normalgeschäft je nach Mietbedingungen des Anbieters nochmals die Mietwagenstation aufzusuchen, die Kreditkarte vorzulegen und eine Unterschrift durch alle berechtigten Fahrer zu leisten. Verlängerungen sind also mitnichten mit einem Anruf erledigt.

Doch noch viel entscheidender ist die im Vorhinein planbare (!) Auslastung. Der Vermieter weiß, dass das Fahrzeug für die volle Woche vermietet sein wird. Bei Tagesvermietungen sind Auslastungslücken wahrscheinlich.

Geschädigte mieten Ersatzfahrzeuge ohne eine feste Vereinbarung der Rückgabe. Aus Mietverträgen geht zumeist hervor, dass als „Mietende“ die Reparaturdauer oder Ersatzbeschaffung vereinbart wurde. Der Termin bleibt ausdrücklich offen und entspringt allein den Umständen der Reparatur, Ersatzbeschaffung bzw. Schadenregulierung.

Anders als bei einer Vermietung mit vertraglich vereinbartem Mietzeitende weiß der Vermieter bei der unfalltypischen Anmietsituation nicht, wann er das Fahrzeug für den nächsten Kunden planen kann. Daraus ergeben sich wiederum neue Auslastungsunsicherheiten. Der Vermieter kann das Fahrzeug ja nicht für einen nächsten Mieter einplanen. Er muss sich überraschen lassen, wann er es zurückbekommt und dann einen neuen Mieter finden.

Zur Verdeutlichung lässt sich beispielsweise die Preisgestaltung der Deutschen Bahn für eine Hin- und Rückfahrt von München nach Augsburg betrachten. Der Preis für eine Fahrt beträgt 22,00 €, macht hin und zurück pro Tag 44,00 Euro.⁵ Die entsprechende Wochenkarte für diese Strecke kostet 95,60 € und die Monatskarte 297,00 €.⁶

Rechnet man die Wochenkarte auf 7 Tage um, so ergibt sich ein Tagespreis von 13,66 Euro (eine Ersparnis von ca. 69 Prozent pro Tag bei Hin- und Rückfahrt). Bei der Monatskarte geteilt durch 30 sogar ein Tagespreis von 9,90 Euro (eine Ersparnis von ca. 78 Prozent). Der Tagespreis sinkt von 44,00 Euro auf bis zu 9,90 Euro und damit auf unter ein Viertel ab.

Doch der Bahnkunde, der eine einmalige Fahrt von München nach Augsburg und zurück wählt, hat keinen Anspruch darauf, zu einem Preis der Wochenkarte geteilt durch 7 oder gar der Monatskarte geteilt durch 30 zu fahren, also für theoretische 4,95 pro Fahrt. Er zahlt 22,00 Euro pro Fahrt bzw. 44,00 Euro pro Tag selbst dann, wenn er sich an den Folgetagen auch auf den Weg nach Augsburg macht, ohne sich vor der ersten Fahrt für die Wochenkarte entschieden zu haben.

Auch bei einer Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten kann der

Preis nicht ex post durch Gerichte „optimiert“ werden. Denn das ignoriert das für die Kalkulation wichtigste Merkmal der Auslastungsplanung.

Das spricht für die Anwendung von Tagespreisen, auch wenn die gerichtliche Praxis das so nur selten anwendet. Aber wenn schon keine Tagespreise, dann ist doch allein die Berechnungsmethode mit Wochen-, 3-Tages- und Tagstarifen nachvollziehbar.

Der BGH hat auch keinen Zweifel daran gelassen, dass grundsätzlich sogar der (teure) Tagespreis zu berücksichtigen ist, wenn die Reparaturdauer nicht feststeht. Hierzu aus dem BGH-Urteil vom 19.01.2010 (VI ZR 112/09), Zitat:

*„Bei der vom Berufungsgericht vorgenommenen Berechnung des einheitlichen Tagstarifs aus dem siebten Teil des Wochentarifs bleibt außer Betracht, dass der Kläger bei Anmietung des Ersatzfahrzeug nach dem Reparaturplan von einer Reparaturdauer von fünf Tagen ausgehen durfte und sich diese erst nach Lieferung der falschen Ersatztüren um vier Tage verlängerte. Ein **Angebot zum Wochentarif** kam, da der Kläger an einem Montag das Ersatzfahrzeug mietete, somit vorerst für ihn **nicht in Frage**.“* (Fettdruck durch den Autor)

So sieht das auch der 12. Zivilsenat (BGH XII ZR 117/17 vom 25.03.2009, Rz. 20), Zitat:

*„... weist der Senat darauf hin, dass gegen die von dem Berufungsgericht für den vorliegenden Mietvertrag durchgeführte Berechnung des Normaltarifs **keine Bedenken** bestehen. (...)Bei der Ermittlung des vergleichbaren örtlichen Normaltarifs ist auf die zwischen den Parteien vereinbarte Mietvertragsdauer abzustellen. Diese haben die Parteien zunächst auf ca. eine Woche angesetzt. Sie sollte aber für die gesamte Reparaturdauer, somit ggf. auch länger als eine Woche gelten und folglich nach Ablauf von einer Woche täglich beendet werden können. Angesichts dieser vertraglichen Vereinbarungen ist es nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht für die Miettage **nach Ablauf einer Woche den Tagstarif** für den Mietwagen angesetzt hat. Ein Anspruch auf den von der Revision verlangten, in der Rückschau für die gesamte Vertragsdauer günstigsten Mietwagentarif ist nach dem Mietvertrag nicht begründet.“* (Fettdruck durch den Autor)

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Vergünstigungen und Sonderangebote bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung unter dem „Vorbehalt“ stehen, dass diese nur bei Vereinbarungen im Vorhinein gewährt werden. Für die Schätzung der Mietwagenkosten ist somit keine nachträgliche Verrechnung auf Basis der längsten Pauschale vorzunehmen, wenn die tatsächliche Mietdauer – zum Beispiel über die Dauer einer Woche – nicht bereits zu Beginn vertraglich vereinbart war. Der BGH hat gar bei der Anwendung von Tagespreisen keinerlei Bedenken. Zumindest die Anwendung der Pauschalen nach dem Prinzip der oben genannten Rechtsprechung des OLG Köln erscheidet da naheliegend und die Anwendung lediglich der längsten Pauschale unangemessen.

1) Fraunhofer fasst die Region sehr weit, mit 1-stelligen PLZ-Gebieten werden große Landstriche über einen Kamm geschoren, egal ob Land, Stadt oder gar Metropole bzw. neuerdings „Metropolregion“.

2) Fraunhofer verzichtet inzwischen auch darauf, alle Pkw-Mietwagenklassen zu berücksichtigen, da in der Ausgabe 2018 auf die Mietwagengruppe 1 komplett verzichtet wurde.

3) Bei Fraunhofer erscheint seit einiger Zeit auch ein Wert für 5 Tage, ohne dass das einen Widerhall in der Schadenregulierung oder in der Rechtsprechung gefunden hätte.

4) Dabei kann der Preis für 2 Tage ebenso hoch oder noch viel höher sein als ein Wochenpreis.

Beispiel: Sixt für 2 Tage Gruppe 7 in München = 367,97 Euro (pro Tag = 183,98 Euro).

Laut Fraunhofer 2018 lautet der Wochenpreis an diesem Ort = 305,74 Euro (pro Tag = 43,68 Euro).

Siehe dazu als Beleg: <https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3061-anlage-mrw-1-19-beispiel-preis-2-tage.html>

5) <https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3063-anlage-mrw-1-19-beispiel-bahn-einmalig.html>

6) Preise für Woche und Monat aus dem Internetangebot der Bahn,

siehe: <https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3062-anlage-mrw-1-19-beispiel-bahn-rabatte.html>

■ Schwacke ist die anwendbare Schätzgrundlage, Internetangebote untauglich

1. Die unterhalb der – als Schätzgrundlage anwendbaren – SchwackeListe liegenden Mietwagenkosten sind vom Haftpflichtversicherer zu erstatten.
2. Der Vergleichswert aus der Liste ist das gewichtete Mittel (Modus).
3. Kosten der Nebenleistungen sind gesondert zu betrachten und ebenso nach den Schwacke-Werten zu beurteilen.
4. Von der Beklagten dagegen vorgebrachte günstigere Reservierungsangebote dreier Internetanbieter sind unerheblich, weil dort eine feststehende Anmietdauer unterstellt ist.
5. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten kann entfallen, wenn die Schadenersatzforderung aus Mietwagenkosten unterhalb der anzuwendenden Schätzliste liegt.
6. Eine höhere Geschäftsgebühr zur Berechnung der Rechtsanwaltskosten ist gerechtfertigt, da sich bereits die vorprozessuale Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten als umfangreich und in Anbetracht des Gebarens der Beklagten auch als schwierig erwiesen hat.

*Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 08.11.2018, Az. 3 U 37/18
(Vorinstanz Landgericht Halle, Urteil vom 05.06.2018, Az. 6 O 318/17)*

Sachverhalt

In dem Berufungsstreit XXX gegen XXX hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterinnen am Oberlandesgericht XXX und der Richter am Oberlandesgericht XXX und XXX auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 2018

für R e c h t erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das am 5. Juni 2018 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 6. Zivilkammer des Landgerichts Halle, Az.: 6 O 318/17, wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass Ziffer 1. des Tenors des vorbezeichneten amtsgerichtlichen Urteils wie folgt abgeändert wird:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner

- a) an XXX 8.736,06 € nebst Zinsen hierauf i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB per annum aus 8.554,47 € seit dem 25.09.2018 und auf 181,59 € seit dem 16.10.2018

und

- b) an die Klägerin 10 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB per annum hieraus seit dem 30.05.2017 zu zahlen,

und

- c) die Klägerin von den Forderungen des XXX i.H.v. 1.520,84 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB per annum aus 9.955,31 € vom 30.05.2017 bis 24.09.2018 und aus 1.520,84 € seit dem 25.09.2018

und

- d) von der Zinsforderung des Sachverständigen XXX von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB per annum aus 181,59 € vom 30.05.2017 bis 15.10.2018

und

- e) von der Zinsforderung der XXX von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB per annum aus 120 € vom 30.05.2017 bis 24.09.2018

freizustellen.

2. Die Beklagten tragen die Kosten des Berufungsverfahrens als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

u n d b e s c h l o s s e n:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 11.674,48 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

- I. Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.
- II. Die gemäß §§ 511 ff. ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere form und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten gegen das Urteil der Einzelrichterin der 6. Zivilkammer des Landgerichts Halle vom 5. Juni 2018 hat in der Sache keinen Erfolg und war demzufolge als unbegründet zurückzuweisen.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Freistellung bzw. Ersatz der ihr aus dem Verkehrsunfall vom 21.04.2017 in Hohenmölsen infolge der Beschädigung des von ihr gesteuerten und bei der XXX geleasteten PKW VW Polo entstandenen Schäden, und sie kann – soweit die entstandenen Schäden bereits infolge der Nichtregulierung durch die Beklagten seitens ihres Rechtsschutzversicherers und ihres Vollkaskoversicherers, der zwischenzeitlich beglichen worden sind – als deren gewillkürte Vertreterin im eigenen Namen auch Zahlung an diese verlangen.

1. Denn am 21.04.2017 wurde der PKW der Klägerin beim Betrieb des vom Beklagten zu 1 gehaltenen und gefahrenen, bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkws Honda Accord erheblich rechtseitig im Front-, Achs- und Seitenbereich beschädigt, so dass der Beklagte zu 1 sowohl als Halter nach § 7 StVG als auch als Fahrer nach § 18 Abs. 1 StVG und die Beklagte zu 2 als dessen Haftpflichtversicherer nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, grundsätzlich für den dabei der Klägerin entstandenen Schaden einzustehen haben.
2. Der Beklagte zu 1 kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Unfall für ihn unabwendbar gewesen wäre, § 17 Abs. 3 StVG.

Davon wäre nämlich nur dann auszugehen, wenn das Ereignis weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruhte. Sowohl der Halter als auch der Fahrer müssen nämlich jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet haben. Dass dies der Fall wäre, kann nicht festgestellt werden, ist doch der Unfall beim rückwärtigen Ausparken des Beklagten zu 1 verursacht worden.

3. Die Ersatzpflicht des Beklagten zu 1 als Führer seines am Unfall beteiligten PKW Honda Accord ist auch nicht nach § 18 Abs. 1 S. 2 StVG entfallen.

Vielmehr steht fest, dass sich der Beklagte zu 1 am 21.04.2017 beim Ausparken seines Kraftfahrzeugs aus der Parkbucht in zweifacher Hinsicht schuldhaft und damit vorwerfbar verkehrswidrig verhalten hat.

So hat nämlich der Beklagte zu 1 beim rückwärtigen Ausparken seines Pkw's aus der am rechten Fahrbahnrand der Wilhelm-Pieck-Stra-

Be gelegenen Parktasche, die baulich gesondert vom Straßenkörper abgegrenzt ist, das auf der Wilhelm-Pieck-Straße herannahende Kraftfahrzeug der Klägerin, den VW Polo 1,0 Comfortline, vorne und seitlich rechts erheblich beschädigt. In Anbetracht dessen besteht aber der erste Anschein eines in doppelter Hinsicht schuldhaften unfallverursachenden Verhaltens des Beklagten zu 1.

Denn nach § 10 S. 1 StVO hat sich ein Verkehrsteilnehmer, der über einen abgesenkten Bordstein hinweg – wie im Entscheidungsfall – auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, erforderlichenfalls muss er sich einweisen lassen.

Überdies hat sich ein Verkehrsteilnehmer gemäß § 9 Abs. 5 StVO, wenn er ein Fahrzeug führt, beim Rückwärtsfahren so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, erforderlichenfalls hat er sich ebenfalls einweisen zu lassen.

Bereits das eigene Vorbringen des Beklagten zu 1 spricht für einen schuldhaften Verstoß gegen diese beiden gesetzlichen Verhaltenspflichten.

So ist der Unfall beim Rückwärtsausparken aus der Parkbucht geschehen, wobei der Beklagte mit dem auf der rechten Fahrbahn fahrenden Pkw der Klägerin kollidiert ist. Ferner hat der Beklagte zu 1 sein rückwärtiges Ausparken aus der Parkbucht in den Straßenkörper erst gestoppt, als er von seiner im Wagenfond sitzenden Ehefrau, der Zeugin XXX, durch den Zuruf „Stopp!“ gewarnt wurde.

Da überdies der bei der Gerichtsakte befindlichen Skizze des Zeugen XXX (Bl. 20 der Akte, Anlage K 3) entnommen werden kann, dass am Unfalltag dem Beklagten zu 1 durch ein ebenfalls rechts neben ihm in der Parkbucht befindliches Kraftfahrzeug die Sicht verdeckt gewesen sein muss, er sich gleichwohl nicht hat einweisen lassen und es sodann beim Einfahren in die Fahrbahn zu einer Kollision mit dem auf der rechten Fahrbahn herannahenden PKW der Klägerin gekommen ist, kann nur ein grober Verstoß des Beklagten zu 1 gegen seine sich aus den §§ 9 Abs. 5, 10 StVO ergebenden Pflichten angenommen werden.

Schließlich ist dieser erste Anschein durch den Beklagten zu 1 nicht nur nicht entkräftet worden. Vielmehr hat die Anhörung des Beklagten im Termin vor dem Senat am 23.10.2018 ergeben, dass er seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Straßenverkehrsnormen nicht genügt hat. Denn beim Rückwärtsausfahren aus der für ihn mit einer Sichtbarriere durch das rechts neben ihm stehende Kfz hat er sich auf die auf dem Rücksitz seines PKW sitzende Ehefrau verlassen. Nach Angaben des Beklagten zu 1 hat diese auf seine Frage, ob er fahren könne, gesagt, es sei „frei“. Tatsache ist aber, dass die Straße nicht frei war, denn sonst wäre es nicht zu der Kollision mit der auf der Fahrbahn mit ihrem PKW fahrenden Klägerin gekommen.

Demnach haftet der Beklagte, der sich trotz der für ihn unübersichtlichen Verkehrslage nicht hat gehörig einweisen lassen, für sein schuldhaftes Fehlverhalten gemäß § 18 StVG.

4. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt aber zugleich, dass die Klägerin als Fahrerin des anderen am Unfall beteiligten Kfz kein Mitverschulden aus § 18 Abs. 1 StVG, 254 BGB trifft, ist doch der Beklagte demzufolge plötzlich aus der Parkbucht rückwärts auf die Fahrbahn und das dort fahrende Kfz der Klägerin gefahren.

Dafür, dass die Klägerin – wie von den Beklagten behauptet aus Unachtsamkeit auf das bereits im Fahrbahnkörper sichtbar stehende Kfz des Beklagten zu 1 aufgefahren wäre, ist schon in Anbetracht der vom Beklagten zu 1 im Termin abgegebenen Schilderung des Unfallgeschehens kein Raum. Im Übrigen ist das Vorbringen der Beklagten hinsichtlich eines etwaigen Mitverschuldens der Klägerin schon unsubstantiiert.

So haben die Beklagten mit ihrer Klageerwidern vom 15.01.2018 (Bl. 61 der Akte) zunächst lapidar vorgetragen, der Beklagte zu 1

habe sein Fahrzeug angehalten und die Klägerin sei dann auf sein stehendes Fahrzeug aufgefahren. Zwischen dem Anhalten des Beklagten zu 1 und dem Auffahren durch die Klägerin sei durchaus einige Zeit vergangen, so dass die Klägerin ganz offensichtlich nicht auf die Fahrbahn geachtet habe. Sie, die Klägerin, hätte, zumal kein Gegenverkehr geherrscht habe, unproblematisch ausweichen können.

Mit nachgelassenem Schriftsatz vom 22.03.2018 (Bl. 122 der Akte) haben die Beklagten sodann ihr Vorbringen dahingehend „angepasst“, dass sie nunmehr behaupten, der Auffahrunfall sei auf eine Unaufmerksamkeit der Klägerin zurückzuführen, denn der Beklagte zu 1 habe rechtzeitig angehalten und zwischen dem Anhalten des Beklagten-Kfz und dem Auffahren hierauf seien „mehrere Sekunden“ verstrichen, so dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Klägerin ungebremst auf das bereits stehende Fahrzeug aufgefahren sei.

Demgegenüber hat die Klägerin – wie nunmehr auch durch den Beklagten zu 1 bei seiner Anhörung durch den Senat geschildert – angegeben, dieser sei am Unfalltag „plötzlich“ mit seinem PKW Honda Accord rückwärts aus einer rechts am Straßenrand befindlichen Parktasche über einen abgesenkten Bordstein heraus bis ca. zur Mitte ihrer Fahrbahnhälfte eingefahren und habe dabei ihren, der Klägerin, herannahenden Pkw VW Polo übersehen.

In Anbetracht der nunmehr vorliegenden weitgehend deckungsgleichen Unfallschilderung der Parteien steht aber fest, dass die Klägerin eben nicht auf das bereits auf der Fahrbahn schon eine geraume Zeit stehenden Kfz aufgefahren ist.

5. Bei der nach § 17 StVG vorzunehmenden Abwägung der einzelnen Verursachungsbeiträge waren daher auf Seiten der Beklagte die Betriebsgefahr des rückwärtsfahrenden Pkw sowie ein schuldhafter Verstoß gegen § 9 StVO und § 10 StVO gegen die Betriebsgefahr des ordnungsgemäß auf der rechten Fahrbahn fahrenden Pkw der Klägerin abzuwägen. Bei der Abwägung der einzelnen Verursachungsbeiträge tritt die Betriebsgefahr des klägerischen PKW hinter die mehrfachen und auch schuldhaften Verursachungsbeiträge des Beklagten zu 1 zurück.
6. Demnach kann die Klägerin den Ersatz der ihr infolge des Kfz-Unfalls entstandenen Schäden zu 100 % verlangen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Schäden ist dabei Folgendes anzumerken:

- a) Restliche Abschleppkosten (in Reparaturrechnung XXX, Pos. 01980000, 216 Euro netto)

Die Beklagten haben behauptet, die Abschleppkosten seien nicht nachvollziehbar. Auch habe die Klägerin eine Beauftragung der XXX diesbezüglich nicht nachgewiesen.

Demgegenüber hat die Klägerin vorgetragen, sie habe natürlich die Firma XXX mit dem Abschleppen ihres Kraftfahrzeuges beauftragt. Die Kosten für das Abschleppen ihres Kraftfahrzeuges vom Unfallort in Hohenmölsen zum Reparaturort, dem XXX, seien auch – wie in der Gesamt-Reparaturrechnung aufgeführt – angefallen (Bl. 104 der Akte).

Das Bestreiten der Abschleppkosten durch die Beklagten ist bereits unsubstantiiert. Denn unbestritten ist, dass das Kraftfahrzeug der Klägerin nach dem Unfall am 21.04.2017 nicht mehr fahrtüchtig war und demzufolge abgeschleppt werden musste.

Auch weist das Gutachten des Sachverständigen XXX einen erheblichen Vorderachsschaden auf und zudem hat der Sachverständige XXX in seinem Gutachten festgestellt, dass der VW Polo der Klägerin unfallbedingt nicht mehr fahrbereit gewesen sei (Bl. 22 unten der Akte). Demnach war das Abschleppen des Kfz erforderlich.

Da zudem keine Einwendungen gegen die Höhe der seitens der Firma XXX in Rechnung gestellten Aufwendungen für das Abschleppen von

den Beklagten erhoben worden sind, ist diese Position vollständig ersatzfähig.

b) Übrige Reparaturkosten:

ba) Vermessungs- und Einstellarbeiten:

Die Behauptung der Beklagten, die Vermessungs- und Einstellarbeiten am Kfz der Klägerin seien nicht notwendig gewesen und überdies habe die Klägerin bislang keine Vermessungsprotokolle vorgelegt, kann ebenfalls nicht verfangen.

Denn im Hauptgutachten des Kfz-Sachverständigen XXX vom 24.04.2017 ist die Notwendigkeit von Vermessungsarbeiten festgestellt (Bl. 22 und Bl. 23 d. A.) (s. dort Pos. 44950300).

Auch aus dem Ergänzungsgutachtendes Sachverständigen XXX wegen der notwendigen weiteren Reparaturarbeiten am klägerischen Kfz vom 08.05.2017 (Bl. 32 der Akte) ergibt sich, dass zusätzlich der Querlenker rechts zu erneuern war und deshalb eine „weitere“ Achsvermessung notwendig wurde. Das Achsvermessungsprotokoll mit dem fehlerhaften Nachlauf an der Vorderachse rechts war zudem im Nachtrag zum Gutachten des Sachverständigen XXX vom 08.05.2017 beigelegt (Bl. 32 Rückseite der Akte).

In Anbetracht dessen sind die Vermessungs- und Einstellarbeiten am Kfz der Klägerin nachgewiesen und somit auch von den Beklagten grundsätzlich zu erstatten.

bb) Kosten der Probefahrt und Fahrzeugreinigung:

Hierzu tragen die Beklagten vor, dass diese Kosten nicht angefallen seien. Dies trifft ebenfalls nicht zu.

Insoweit hat der Sachverständige XXX in seinem Hauptgutachten (Bl. 24 der Akte unter den Positionen 9973 und 1000) ausdrücklich als notwendige Kosten die Kosten einer Probefahrt sowie des Fahrzeugreinigungs aufgeführt.

Dass diese Kosten in Anbetracht des Umfangs der durchzuführenden Karosserie- und Lackierarbeiten nicht angefallen wären, entbehrt nicht nur jeder Substanz, sondern auch jeglicher natürlichen Vorstellung von Karosserie- und Lackierarbeiten.

Allein bei der Vorbereitung für die Lackierarbeiten sind regelmäßig Schleif- und ggf. auch Spachtelarbeiten am Kfz durchzuführen. Der dabei anfallende Staub dringt, mag auch an der Karosserie Einiges abgeklebt worden sein, regelmäßig durch die feinsten Poren und das Lüftungssystem in das Kraftfahrzeuginnere, so dass zwangsläufig diese Arbeiten bei der Wiederherstellung auch eine umfassende Reinigung des Kraftfahrzeuges erfordern.

c) Mietwagenkosten:

ca) Überhöhte Mietwagenkosten:

Die Klägerin fordert für 19 Tage Mietwagenkosten i.H.v. 1.520,84 €.

Hier gegen wenden die Beklagten ein, dass die Mietwagenkosten überhöht seien, da sich bei Umrechnung tägliche Mietwagenkosten von 80,04 € brutto ergäben. Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht sei aber die Klägerin gehalten gewesen, günstigere Angebote von Mietwagenfirmen einzuholen, was indes nicht geschehen sei.

Die angefallenen Mietwagenkosten, welche von der Firma XXX in Abrechnung gestellt worden sind, sind mit den geforderten und abgerechneten 1.520,84 € erstattungsfähig.

Denn nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg (vgl. Urteil vom 15.06.2017, Az.9 U 3/17) ist die Schwacke-Liste für die Bewertung der Mietwagenkosten ausreichend tauglich.

Bei der Berechnung des Normaltarifs nach der Schwacke-Liste ist das gewichtete Mittel (Modus) (BGH, NJW 2007, 3782) am Anmietort (PLZ Gebiet 066..) zu Grunde zu legen.

Danach beträgt für die Mietwagenklasse 3, zu der ausweislich des Gutachtens XXX auch der geschädigte Pkw Polo der Klägerin gehört der durchschnittliche Normaltarif gemäß der Schwacke-Liste für 2016 als Wochenpauschale 554,00 € einschließlich Mehrwertsteuer. Der entsprechende Tageswert beläuft sich auf 79,15 € inklusive Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die gesondert abrechenbaren – und insoweit in der Schwacke-Liste auch gesondert ausgewiesenen – Nebenkosten für eine Haftungsbegrenzung (CDW) auf eine Selbstbeteiligung von unter 500 € i.H.v. 20,00 € brutto/je Tag. Demzufolge ergibt sich für 19 Miettage ein Mietpreis für die Dauer der Kraftfahrzeuginstandsetzung nach der Schwacke-Liste ein Betrag von 1.883,70 € (= Wochentarif 2 x 554,00 € + 5 x Normaltarif (Tageswert) 79,14 € + Haftungsbegrenzung 19 Tage x 20 €).

In Anbetracht dessen, dass die abgerechneten Kosten rd. 19 % unterhalb der nach der Schwacke-Liste ermittelten liegen, sind die geforderten Reparaturkosten im Rahmen der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung angemessen und damit auch erstattungsfähig.

Ohne Erfolg nehmen die Beklagten auf die von ihnen vorgelegten, im Internet ermittelten, weit günstigeren Vergleichsangebote Bezug und behaupten, die Klägerin habe, indem sie das Kfz von der Fa. XXX angemietet habe, ihre Schadensminderungspflicht verletzt, da Vergleichsangebote einen Mietpreis von bestenfalls 18,00 € täglich ergeben hätten. Die von der Beklagten in Bezug genommenen Vergleichsangebote der Firmen Avis, Europcar und Sixt sind alleine deshalb nicht vergleichbar, weil bei der am klägerischen Pkw vorzunehmenden Reparatur die sich nach dem Gutachten des Sachverständigen XXX geschätzte Reparaturdauer von vornherein nicht abschließend feststand, sodass die Klägerin eben nicht den von den Beklagten erzielten niedrigeren Mietpreis, der eine von vornherein feste Mietdauer zugrunde legt, hätte erzielen können.

Schließlich steht der Forderung auf Erstattung der Mietwagenkosten auch nicht entgegen, dass es sich bei dem von der Klägerin angemieteten Kfz VW Polo um ein BetriebsKfz und nicht um einen als solchen zugelassenen Selbstfahrermietwagen handelt mit der Folge, dass die Vermietung/Anmietung dieses Kfz gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB verstieße und somit der Mietvertrag unwirksam und auch die Mietkosten nicht von der Klägerin dem Autohaus geschuldet wären. Denn die Klägerin hat insoweit eine Ablichtung des Kfz-Scheins des von ihr beim Autohaus angemieteten Pkw zur Gerichtsakte gereicht, woraus unzweifelhaft ersichtlich ist, dass die Fa. XXX GmbH den angemieteten Wagen als Selbstfahrer-Vermietungs-Fahrzeug hat zulassen lassen (Bl. 114 d. Akte).

cb) Ersparte Aufwendungen

Soweit die Beklagten darauf verweisen, dass die Klägerin bei den von ihr geltend gemachten Mietwagenkosten keine ersparten Aufwendungen infolge Eigensparnisse berücksichtigt habe, wobei diese nach der Rechtsprechung des OLG Celle (NJW 2008, 447), OLG Dresden (NZV 2008, 455, 456) und OLG Hamm (MDR 2000, 1246) mit 10 % der Mietwagenkosten in Abzug zu bringen seien, vermag auch dieser Einwand nicht zu verfangen.

Ungeachtet dessen, dass die Klägerin selbst bestenfalls 3 – 5 % der Mietwagenkosten als Eigensparnisabzug für gerechtfertigt erachtet hat, so ein solcher überhaupt in Ansatz zu bringen sei, ist hierzu Folgendes anzumerken:

Die ersparten Aufwendungen infolge Eigensparnis sind nach § 287 ZPO zu schätzen. Früher wurden diesbezüglich regelmäßig 10 – 15 % der Mietwagenkosten deshalb in Abzug gebracht. Allerdings hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 02.02.2010, Az. VI ZR 139/08, ausdrücklich ausgeführt, dass auch ein geringerer Abzug

für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von lediglich 3 - 5 % zu Grunde zu legen sein kann.

Für den Entscheidungsfall braucht dies indes nicht entschieden zu werden.

Denn wie bereits oben ausgeführt, wäre bei Abrechnung nach der Schwacke-Liste sogar ein Mietwagenpreis von 1.883,70 € gerechtfertigt. Gefordert worden sind seitens der Klägerin indes lediglich 1.520,84 €. Mithin fordert die Klägerin 19 % weniger Mietwagenkosten als nach der Schwacke-Liste für die unfallbedingte Anmietung eines Ersatzwagens erstattungsfähig wären. In Anbetracht dessen erscheint aber nach Ansicht des Senats hier kein weiterer Abzug für ersparte Aufwendungen vom geforderten Mietwagenpreis gerechtfertigt. Letzteres gilt umso mehr, als dass die Klägerin für ihr unfallbeschädigtes Kfz während der Instandsetzungsarbeiten Steuern und Haftpflichtversicherungsbeiträge weiterzahlen musste. Erspart worden sind lediglich anteilig die Wartungs- und Verschleißkosten sowie der beim Leasinggeber entstehende üblicherweise benutzungsbedingte Wertverlust. Diese Kosten bzw. der Wertverlust dürfte aber für einen Zeitraum von gerade mal anteiligen 19 Tagen bei einem drei Zylinder VW Polo mit 55 kW, der auch am Markt als Pkw sehr begehrt ist, marginal bestenfalls bei vernachlässigbaren wenigen Euros liegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Klägerin auch weiter die vollen Leasingraten während der Reparaturdauer zu tragen hat, sodass sie hinsichtlich der üblichen Wertminderung durch den Pkw-Gebrauch während dieser Zeit überhaupt keine Ersparnis hat. Ungeachtet dessen wäre ein Wertverlust für die Dauer von 19 Reparaturtagen und eine demzufolge eintretende Ersparnis der diesbezüglichen Aufwendungen, noch zumal bei einem derart kleinen Kfz, wie dem der Klägerin, wohl überhaupt nicht objektiv feststellbar.

cc) Kosten der Haftungsbefreiung

Auch die Kosten der Haftungsbefreiung sind erstattungsfähig. Denn diese Kosten sind angefallen. Überdies war die Klägerin auch berechtigt, das von ihr unfallbedingt anzumietende Kraftfahrzeug Vollkasko zu versichern, war doch ihr eigenes Kraftfahrzeug, wie sich zwischenzeitlich durch die Zahlung ihres Kaskoversicherers ergeben hat, ebenfalls Vollkasko versichert. Überdies sind diese Kosten auch nach der Schwacke-Liste erstattungsfähig und deshalb zu Recht in den geforderten Mietwagenkosten von 1.520,84 € enthalten.

7. Allgemeine Kostenpauschale von restlichen 10,00 €:

Die Klägerin hat insgesamt pauschal 30 € für anfallende Kosten bei der Unfallabwicklung geltend gemacht. Diese Kosten sind auch in vollem Umfang und nicht nur, wie die Beklagten meinen, in Höhe der von der Beklagten zu 2 bereits vorprozessual gezahlten 20 € zu erstatten.

Denn nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg (vgl. z. B. Urteil vom 03.04.2014, Az. 4 U 59/13, Rn. 49, zitiert nach juris) sind 30 € regelmäßig als Unfallkostenpauschale angemessen.

8. Rechtsanwaltskosten

Die Klägerin hat Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.287,58 € für die Schadensregulierungen ihres Prozessbevollmächtigten begehrt. Dabei hat sie bei einem Gegenstandswert von 13.493,28 € (Gesamtschaden) eine 1,6 fache Geschäftsgebühr zugrunde gelegt. Die Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 ist, anders als die Beklagten meinen, gerechtfertigt, weil die vorprozessuale Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin bereits umfangreich und in Anbetracht des zögerlichen Regulierungsgebarens der Beklagten zu 2 sich auch als schwierig erwiesen hat.

So hat die Beklagte zu 2 selbst eine Haftungsquote zu ihren Lasten von 80 % zugestanden und gleichwohl im Anschluss hieran nicht entsprechend reguliert. Wegen des vom Normalfall abweichenden Bearbeitungsaufwands seitens des Prozessbevollmächtigten der Klägerin nimmt der Senat auf die detaillierte, unbestrittene Darstellung

des Prozessbevollmächtigten der Klägerin in der Klageschrift vom 31.10.2017 (Bl. 15 Mitte bis Bl. 16 vorletzter Absatz) Bezug.

Nach alledem ist aber der Ansatz einer 1,6 fachen Geschäftsgebühr für die vorprozessuale Regulierungstätigkeit des klägerischen Prozessbevollmächtigten nicht zu beanstanden.

9. Zinsansprüche

Die Zinsansprüche der Klägerin sind gemäß den §§ 286 Abs. 1, 288 BGB ab dem 30.05.2017 hinsichtlich der Schadensersatzforderungen und hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten ab dem 26.06.2017 verzugsbedingt gerechtfertigt.

Nach alledem sind die seitens der Klägerin geltend gemachten Schadenspositionen alle samt erstattungsfähig, sodass die gegen das landgerichtliche Urteil gerichtete Berufung der Beklagten keinen Erfolg hatte.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Klägerin als gewillkürte Prozessstandschafterin, auch die Zahlung eines Teils der Schadensersatzbeträge an ihre Vollkasko-/ Rechtsschutzversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung AG, bzw. Freistellung von den unfall- bzw. schadensbedingten Forderungen der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Gläubiger gemäß § 257 Satz 1 BGB beanspruchen kann, da, soweit der Versicherer Zahlungen anstelle der Beklagten geleistet hat, die entsprechenden Schadensersatzansprüche der Klägerin gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG kraft Gesetzes in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auf den Versicherer übergegangen sind bzw. die fälligen Forderungen der Gläubiger von der Klägerin noch nicht beglichen werden konnten.

Demzufolge war dies im Tenor des Urteils antragsgemäß auszusprechen.

III.

Da die Beklagten mit ihrem Rechtsmittel insgesamt unterlegen sind, waren ihnen gemäß § 97 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO als Gesamtschuldnern auch die Kosten des Rechtsstreits der zweiten Instanz aufzuerlegen.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

V.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz war gemäß den §§ 40, 47 GKG in Verb. mit § 3 ZPO auf insgesamt 11.674,48 € festzusetzen. Er ermittelt sich wie folgt:

8.554,47 €	restl. Reparaturkosten
1.520,84 €	Mietwagenkosten
181,59 €	restl. SV-Kosten
120,00 €	restl. merkantiler Minderwert
10,00 €	restl. Kostenpauschale
258,23 €	restl. RA-Kosten
1.029,35 €	restl. RA-Kosten für Rechtsschutzversicherung
11.674,48 €	Gesamtstreitwert

Bedeutung für die Praxis

Das Oberlandesgericht Naumburg spricht neben anderen Positionen einer Unfallschadenabwicklung (Rechtsanwaltskosten, Allgemeine Kostenpauschale, restliche Abschleppkosten, Kosten für Vermessungs- und Einstellarbeiten sowie Probefahrt und Reinigung) die restlichen Mietwagenkosten in voller Höhe zu. Zur Schätzung der erforderlichen Kosten zum Normaltarif wendet das Gericht die SchwackeListe an. Die Vorlage weit günstigerer Internet-Reservierungsangebote erschüttert die Anwendbarkeit der SchwackeListe nicht. Nebenkosten nach Schwacke sind hinzuzurechnen. Ein Eigensparnisabzug entfällt bereits dann, wenn die klägerische Forderung unter dem geschätzten erforderlichen Betrag liegt. Neben der Klärung der Anwendbarkeit der SchwackeListe und der Zurückweisung der dagegen vorgebrachten Internetscreenshots hat der Senat das Thema der korrekten Fahrzeugzulassung des Ersatzfahrzeuges aufgegriffen. Die Beklagte hatte argumentiert, dass in diesem Fall wegen

der Vermietung eines nicht als Selbstfahrrervermietfahrzeug zugelassenen Fahrzeuges auch kein Schadenersatzanspruch bestehen könne. Dieser Vortrag erfolgte jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte, wie die Vorlage der Zulassungsbescheinigung durch die Klägerin im Prozess aufzeigte. Das Fahrzeug war korrekt zugelassen. In Bezug auf die ersparten Eigenaufwendungen sei kein Abzug vorzunehmen, da die Miet-

wagenforderung bereits erheblich unterhalb des erstattungsfähigen Betrages liege. Zur Begründung zur Ablehnung der Internetscreenshots musste auf den gewichtigen Punkt der Zugänglichkeit zu diesen Angeboten lediglich mit elektronischem Zahlungsmittel, mit Kautions- und Vorkasse durch den Geschädigten noch nicht einmal Bezug genommen werden.

Rechtsprechung

■ Stundung der Forderung nach Abtretung erfüllungshalber

1. Die Abtretung der Forderungen erfolgte erfüllungshalber, weshalb die jeweilige Forderung gegen den Mieter bis zum Ende einer anderweitigen Befriedigung gestundet ist.
2. Daher sind Mietzinsansprüche nicht verjährt und die Klägerin in allen Fällen aktivlegitimiert.
3. Egal ob Stundung oder pactum de non petendo – die Folge ist jeweils ein Leistungsverweigerungsrecht des Geschädigten und damit eine Hemmung der Verjährung.
4. Daher kann es dahinstehen, ob die Geschädigten aufgrund der Schadenminderungspflicht gehalten gewesen wären, den Einwand der Verjährung zu erheben.

*Landgericht Stuttgart, Urteil vom 20.11.2018, Az. 5 S 20/18
(Vorinstanz Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 12.01.2018, Az. 45 C 5974/16)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall hat das Landgericht Stuttgart – 5. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2018 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 12.01.2018, Az.: 45 C 5974/16, wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass das vorstehende Urteil aufgrund der in der Berufungsverhandlung vom 15.11.2018 erfolgten teilweisen Klagerücknahme in Tenor Ziff. 1 teilweise abgeändert wird wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

- a) einen Betrag von 287,15 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.05.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2017 zu zahlen.
- b) einen Betrag von 258,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.09.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2017 zu zahlen.
- c) einen Betrag von 122,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.09.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2017 zu zahlen.

- d) einen Betrag von 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.05.2014 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Stuttgart ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.669,27 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 und S. 2 2. Alt., 542, 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart, 5. Zivilkammer,
am Donnerstag, 15.11.2018 in Stuttgart

Gegenwärtig
Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX als Vorsitzende, Richterin am Landgericht XXX, Richterin am Landgericht XXX

Von der Zuziehung eines Protokollführers gemäß § 159 Absatz 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

XXX ./ XXX

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

erschieden sind jeweils bei Aufruf der Sachen:

Für die Klägerin: Herr Rechtsanwalt XXX

Für die Beklagte: Frau XXX, Fachaufsicht bei der Beklagten

sowie Herr XXX von der Schadensabteilung

sowie Herr Rechtsanwalt XXX

Es wird festgestellt, dass in allen fünf Verfahren die Berufungsformalien in Ordnung sind.

Im Verfahren 5 S 20/18

- stellt der Beklagtenvertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 09.03.2018 (Aktenseite 117),
- der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 31.01.2018 (Aktenseite 115).

Im Verfahren 5 S 118/18

- stellt der Klägervertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 09.05.2018 (Aktenseite 122),
- der Beklagtenvertreter beantragt Berufungszurückweisung wie im Schriftsatz vom 23.05.2018 (Aktenseite 135).

Im Verfahren 5 S 120/18

- stellt der Klägervertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 09.05.2018 (Aktenseite 113),
- der Beklagtenvertreter beantragt Berufungszurückweisung wie im Schriftsatz vom 23.05.2018 (Aktenseite 124).

Im Verfahren 5 S 127/18

- stellt der Beklagtenvertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 19.06.2018 (Aktenseite 172),
- der Klägervertreter beantragt Berufungszurückweisung wie im Schriftsatz vom 06.06.2018 (Aktenseite 171).

Im Verfahren 5 S 329/17

- stellt der Beklagtenvertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 21.11.2017 (Aktenseite 115),
- der Klägervertreter stellt den Gegenantrag aus dem Schriftsatz vom 23.10.2017 (Aktenseite 113).

In allen Fällen wird seitens des Berufungseinlegenden beantragt, die Revision zuzulassen.

Die Sach- und Rechtslage wird heftig diskutiert.

Die Kammer weist darauf hin, dass in der Abtretungserklärung enthalten ist, dass die Forderung Erfüllungshalber abgetreten wird.

Nach herrschender Meinung ist damit die Abrede verbunden, dass die ursprünglich Forderung gestundet wird, die entweder mit der Erfüllung oder dadurch endet, dass der Versuch der anderweitigen Befriedigung misslingt (herrschende Meinung, Rechtsprechung des BGHs, Palandt, 77. Auflage, § 364 Randnummer 8).

Die Stundung dauert also so lange, bis der Versuch der anderweitigen Befriedigung misslingt.

Geht die Klägerin gegen die Beklagte und nicht den Geschädigten vor, hat sie also den Weg der anderweitigen Befriedigung beschritten und solange sie diesen Weg beschreitet, ist die Forderung gegen die Geschädigten weiterhin gestundet. Unerheblich ist hierbei, ob die Klägerin nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Geschädigten verpflichtet ist, gegen die Beklagte vorzugehen, oder ob sie dies freiwillig tut und sogar ein Gerichtsverfahren gegen die Versicherung anstrebt.

Ob darin nun eine Stundung oder einfach nur ein Stillhalteabkommen

(pactum de non petendo) beinhaltet ist, ist irrelevant, da die Folge genau die gleiche ist, nämlich ein Leistungsverweigerungsrecht der Geschädigten und damit eine Hemmung der Verjährung nach § 205 BGB (siehe Palandt, 77. Auflage, § 205 Randnummer 22).

Wenn die Klägerin also entscheidet, nach nur teilweiser Erfüllung der Beklagten weiterhin gegen die Beklagte vorzugehen und auch ein Gerichtsverfahren durchzuführen, dann ist dem Geschädigten klar, dass er solange nicht in Anspruch genommen wird und sich sozusagen zurücklehnen kann.

Wenn jetzt die Klägerin vorhätte, nicht gegen die Beklagte vorzugehen, sondern dem Geschädigten direkt in Anspruch zu nehmen, dann würde der letzte Absatz der Klausel in der Abtretungsvereinbarung relevant werden, wo geregelt ist, wann die Klägerin wieder auf die Geschädigten zugehen darf.

In der Klausel ist geregelt, dass die Geschädigte wieder dann Ansprechpartner ist und in Anspruch genommen werden darf, wenn die Versicherung nicht in angemessener Zeit und Höhe geleistet hat. Die Auslegung dieser Klausel ist sehr fraglich sowie die Frage, ob diese Klausel wirksam ist. Diese Frage stellt sich aber im vorliegenden Fall nicht, da die Klägerin den Weg 1, nämlich die Inanspruchnahme der Beklagten, beschritten hat und gar nicht auf die Geschädigten zugeht. Nach Auffassung der Kammer hat diese Klausel keine Relevanz, wenn gegen die Beklagte weiterhin vorgegangen wird, da dem Geschädigten auch in dem Fall klar ist, dass er während des Gerichtsverfahrens gegen die Versicherung nicht in Anspruch genommen wird und somit die Forderungen gegen ihn gestundet wird oder eben ein Stillhalteabkommen getroffen wurde. Damit liegt keine Verjährung vor, da die Forderung gegen den Geschädigten gehemmt war.

Aufgrund mangelnder Verjährung stellt sich auch nicht die Frage, ob die Entscheidung des BGHs, wonach die Geschädigten gemäß § 254 BGB verpflichtet wären, den Verjährungseinwand zu erheben, auf die hiesige Fallkonstellation übertragbar ist. Aufgrund des Umstandes, dass der herrschenden Meinung bei der Auslegung der Abtretung Erfüllungshalber gefolgt wird, sieht die Kammer keine Veranlassung, die Revision zuzulassen, da hier keine grundsätzliche Frage zu regeln ist. Die Gründe werden ins Protokoll diktiert.

(...)

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Der Beklagtenvertreter bittet darum, noch rechtliches Ausführen machen zu dürfen.

Die Kammer teilt mit, dass im Verkündungstermin dann entweder ein Urteil oder ein Verkündungstermin bestimmt wird.

Bedeutung für die Praxis

Lässt sich der Autovermieter die Forderung des Geschädigten „Erfüllungshalber“ abtreten und klagt erst viel später aus der Abtretung gegen den Schädiger, kann dieser nicht einwenden, die Mietzinsforderung sei verjährt und damit mangels weiter bestehendem Schadens auch kein Schaden mehr gegeben. Nach einem Urteil des OLG Stuttgart ergab sich den Versicherern auf den ersten Blick die Möglichkeit, Schadenersatzprozesse zu torpedieren. Der (vermeintliche) Angriffspunkt lag in der Frage, ob der Vermieter den Mietzinsanspruch überhaupt noch beim Mieter durchsetzen könnte oder dieser verjährt sei mit der Folge eines klageabweisenden Urteils. In mehreren Verfahren hatte die 5. Kammer des Landgerichtes Stuttgart zur Frage der Verjährung zu entscheiden. Die Position des Gerichtes ist eindeutig: Jedenfalls eine „Abtretung Erfüllungshalber“ (im Unterschied zur Sicherungsabtretung) führt auch nach Jahren nicht in das Verjährungsproblem. Auf die andere klärungsbedürftige Frage, worin der Schaden eigentlich liegt, der abgetreten worden ist, musste das Gericht nicht eingehen. Auch dieser Punkt wäre jedoch geeignet gewesen, die Beklagtenauffassung zurückzuweisen, da der abgetretene Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Kosten von Ersatzmobilität im Augenblick des Unfalls entsteht und sich in der Mietwagenabrechnung lediglich konkretisiert, mit der Folge, dass der Schaden auch nicht entfallen kann, wenn der Mietzinsanspruch verjährt.

Ohne ein konkretes Angebot kein Verstoß gegen Schadenminderungspflicht

1. Die vom Amtsgericht vorgenommene Schätzung des Normaltarifes anhand der SchwackeListe ist nicht zu beanstanden.
2. Deren Eignung bedurfte keiner Klärung, da die Beklagte keinen konkreten Sachvortrag gehalten hat, sondern lediglich pauschale Behauptungen aufstellte.
3. Der unfallbedingte Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 20 Prozent begegnet keinen Bedenken.
4. Es liegt kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des Geschädigten vor, da die Beklagte kein konkretes Angebot unterbreitet hat.

Landgericht Koblenz, Beschluss vom 05.11.2018, Az. 5 S 45/17
(Vorinstanz Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 08.09.2017, Az. 31 C 195/17)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatz hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und den Richter XXX am 05.11.2018 beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt nach vorläufiger Beratung, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 08.09.2017, Az. 31 C 195/17, auf dem Beschlusswege zurückzuweisen.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Entscheidungsgründe

Hinweis und Fristsetzung fußen auf § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO:

In der Sache ist die Kammer nach vorläufiger Beratung einstimmig der Auffassung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts, noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist ebenfalls nicht geboten (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Amtsgerichts auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 613 ZPO). Letzteres setzt voraus, dass nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen.

Die seitens des Amtsgerichts vorgenommene Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten auf Grundlage der Schwacke-Liste ist nicht zu beanstanden.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Tatrichter nicht gehindert, seiner Schadenschätzung die Schwacke-Liste oder den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen; eine Vorzugswürdigkeit einer dieser beiden Listen besteht nicht.

Die Eignung von Listen oder Tabellen zur Schadenschätzung bedürfen nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. zum Ganzen nur BGH, Urt. v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11 – juris).

Solche konkreten günstigeren Angebote, die geeignet wären, die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage im vorliegenden Fall zu erschüttern, hat die Beklagte nicht vorgelegt. Sie hat lediglich pauschal behauptet, es

sei dem Kunden der Klägerin möglich gewesen, auch in unmittelbarer Umgebung des Wohnortes ein Fahrzeug sehr viel kostengünstiger anzumieten. Die von ihr als Anlage überreichten Ergebnisse der Mietwagenpreissuche (Bl. 24 f. GA) stellen keine konkreten Alternativangebote dar, sondern sind lediglich Auszüge aus dem Fraunhofer Mietpreisspiegel. Die Beklagte hat kein einziges Mietwagenunternehmen namentlich benannt, bei dem der Geschädigte XXX zu vergleichbaren Konditionen, aber zu deutlich günstigerem Preis seinerzeit einen Mietwagen hätte anmieten können.

Die weiteren Berechnungen des Amtsgerichts unter Anwendung der Schwacke-Liste (Grundpreis nach Schwacke-Liste zuzüglich 20 % Aufschlag zuzüglich Nebenkosten) begegnen ebenfalls keinen Bedenken und stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des hiesigen OLG Koblenz. Soweit die Beklagte mit der Berufung einwendet, es hätte eine Anrechnung der ersparten Eigenaufwendungen von 10 % erfolgen müssen, greift dieser Einwand vorliegend nicht durch. Insoweit hat die Klägerin substantiiert und unbestritten vorgetragen, dass sich die Parteien – für alle Schadensfälle, nicht nur den vorliegenden – darauf verständigt hätten, dass die Klägerin gruppengleich ohne die Berücksichtigung einer Eigensparnis abrechnen könne.

Dem Geschädigten XXX und damit der Klägerin ist schließlich auch kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht gemäß § 254 BGB vorzuwerfen. Der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten ist es nicht gelungen nachzuweisen, dass erheblich günstigere Mietpreise auf dem Markt erhältlich und dem Geschädigten ohne Weiteres zugänglich gewesen wären. Was das Schreiben der Beklagten vom 15.12.2014 (Bl. 128 GA) betrifft, so beinhaltet dieses jedenfalls kein hinreichend konkretes alternatives Mietwagenangebot, das der Geschädigte XXX hätte annehmen können. Es werden weder konkrete Mietwagenanbieter noch die Vertragskonditionen, wie zum Beispiel der Mietpreis, genannt. Die Beklagte weist lediglich – nach dem Hinweis auf die zunächst erfolgende Prüfung der Eintrittspflicht – auf ihre allgemeinen Serviceangebote hin, ohne jeglichen Bezug zum konkreten Schadensfall.

Da die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte, legt das Gericht aus Kostengründen ihre Rücknahme nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme nach Eingang der Berufungsbegründung bei Gericht ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 (vgl. Nr. 1222 d. Kostenverzeichnisses zum GKG).

Bedeutung für die Praxis

Von großer Bedeutung sind Entscheidungen von Landgerichten in Bezug auf die Versuche der Versicherer, ihre Direktvermittlungs-Bemühungen als maßgeblich für Geschädigte hinzustellen. Das Gericht hat den Vorwurf des Versicherers zurückgewiesen, der Geschädigte hätte sich ein günstigeres Ersatzfahrzeug nehmen müssen, weil er von ihm über solche Angebote informiert worden sei. Doch die Beklagte hatte lediglich auf ihre Serviceangebote hingewiesen, aber kein konkretes und annahmefähiges Angebot unterbreitet. Weder ein konkreter Mietwagenanbieter noch Vertragskonditionen und Preis wurden benannt. Das reichte dem Gericht nicht aus.

So bleibt dem Gericht die Schätzung der erforderlichen Kosten (Schwacke + Aufschlag + Nebenkosten). Das Berufungsgericht bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung in Bezug auf die Anwendung der

Schätzgrundlage nach § 287 ZPO. Fraunhofer wird nicht angewendet. Ein unfallbedingter Aufschlag auf den Normaltarif und Kosten von erforderlichen Nebenleistungen kommen hinzu.

Rechtsprechung

Mischmodell Fracke zum Ausgleich begründeter Mängel

1. Die erstinstanzliche Schätzung anhand Fraunhofer wurde aufgehoben, das Mischmodell Fracke angewendet und die Restforderung hierdurch vollständig zugesprochen.
2. Eine Anwendung lediglich einer der Schätzgrundlagen ist nicht vorzugswürdig, da gegen beide begründete Zweifel bestehen.
3. Zur Bestimmung des Vergleichsbetrages wird der Gesamtzeitraum in Wochenpauschale, 3-Tages-Pauschale und Tagespreis unterteilt.
4. Ein Abzug wegen ersparter Eigenkosten ist in Höhe von 10 % anzusetzen, wenn klassengleich vermietet wurde.
5. Tatsächlich erforderliche und angefallene Kosten von Nebenleistungen werden hinzugerechnet und sind nach der SchwackeListe zu bemessen.

*Landgericht Frankfurt / M., Urteil vom 21.12.2018, Az. 2-01 S 152/18
(Vorinstanz Amtsgericht Frankfurt / M., Urteil vom 28.05.2018, Az. 32 C 3236/17)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2018 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Abänderung des am 28.05.2018 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Frankfurt am Main die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 1.228,71 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.12.2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Streitwert: 1.228,71 Euro.

Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall aus abgetretenem Recht.

Der Geschädigte XXX, wohnhaft in XXX, ist Halter des Fahrzeugs Chevrolet, Typ Orlando 2.0 TD LT, Leistung 120 kw, Hubraum 1998 ccm, Erstzulassung 12/2012, amtliches Kennzeichen XXX, mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von 300,00 Euro.

Das Fahrzeug war kaskoversichert.

Am 27.10.2015 gegen 19 Uhr kam es in Hamburg in der XXX Straße zu einem Verkehrsunfall zwischen dem Fahrzeug des Geschädigten und dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XXX, welches zu diesem Zeitpunkt bei der Beklagten krafthaftpflichtversichert war. Das Fahrzeug des

Geschädigten wurde hierbei beschädigt und musste repariert werden. Das Fahrzeug des Geschädigten war nach dem Unfall nicht mehr fahrfähig und wurde durch einen Abschleppunternehmen am Unfalltag zunächst auf dessen Betriebshof abgeschleppt. Die Beklagte ist für diesen Unfall dem Grunde nach voll einstandspflichtig.

Als Ersatzfahrzeug während der Reparatur mietete der Geschädigte bei der Klägerin ein Fahrzeug an, und zwar zunächst vom 27.10.2015, 22 Uhr bis 22.11.2015, also für 26 Kalendertage, an, einen Maserati, Typ Ghibli, Laufleistung 33.697 km, und sodann vom 22.11.2015 bis zum 04.12.2015, also für weitere 12 Kalendertage, „als Tauschfahrzeug“ einen Opel, Typ Corsa, 1.3 CDTI Innovation, Leistung 70 kw, Hubraum 1248 ccm, Erstzulassung 04/2015. Die Anmietstation liegt in 22159 Hamburg. Ausweislich des Mietvertrages war „Zustellung zur XXX vereinbart“, die Selbstbeteiligung wurde an die Kundenversicherung angepasst. Für die Einzelheiten des Mietvertrages wird auf die Anlage K1 (Bl. 6 d. A. hinsichtlich des Maserati und Bl. 7 d.A. hinsichtlich Corsa) verwiesen. Die Anmietung erfolgte außerhalb der Öffnungszeiten der Klägerin um 22.00 Uhr. Die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs erfolgten direkt in der Reparaturwerkstatt.

Der Geschädigte trat den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin am 27.10.2015 ab (Anlage K1, Bl. 5 d.A.).

Die Klägerin stellte eine Rechnung an den Geschädigten (Anlage K2, Bl. 8 d.A.), wonach die Grundmiete für 38 Tage 1.785,90 Euro zzgl. Mehrwertsteuer betrug, die Kosten für die Haftungsreduzierung waren mit 625,88 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, jene für Zustellung und Abholung jeweils mit 22,42 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer sowie für Notdienst 50,86 Euro beziffert, insgesamt also netto 2.507,48 Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer insgesamt 2.983,90 Euro brutto.

Mit Schreiben vom 31.12.2017 übersandte der Klägerin der Beklagten die

Rechnung über insgesamt 2.983,90 Euro.

Die Beklagte zahlte hierauf einen Teilbetrag in Höhe von insgesamt 1.755,19 Euro.

Mit der Klage macht die Klägerin sämtliche Positionen aus der Rechnung, abzüglich des von der Beklagten bereits gezahlten Betrages, geltend.

Die Klägerin hat in erster Instanz behauptet, es sei eine Haftungsreduzierung sowie die Zustellung und Abholung vereinbart worden. Er hat die Ansicht vertreten, ihm stünden die weiteren Mietwagenkosten zu. Eine Schätzung nach den Schwacke-Listen sei vorzugswürdig. Einen Abzug von ersparten Eigenaufwendungen habe er nicht gegen sich gelten zu lassen, weil sein Fahrzeug in die Mietwagenklasse 6 einzuordnen sei, während er nach der Mietwagenklasse 5 abrechne.

In erster Instanz hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.228,71 Euro nebst 5 %-Punkte Zinsen über dem Basiszinssatz hierauf seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, eine Abrechnung der Mietwagenkosten habe nach der Erhebung des Fraunhofer-Instituts zu erfolgen. Sie hat vorsorglich bestritten, dass eine Haftungsreduzierung vereinbart worden sei. Auch jegliche Eil- oder Notsituation und dahingehende Mehrkosten bestreitet die Beklagte. Sie hat die Ansicht vertreten, es habe eine Anrechnung von ersparten Aufwendungen in Höhe von 15 % zu erfolgen.

Mit Urteil vom 28.05.2018 (Bl. 73 d.A.) hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass die Fraunhofer-Liste als Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten dienen müsse. Danach ergebe sich eine Grundmiete von 1.306,06 Euro. Hinzuzusetzen seien Kosten für die Haftungsreduzierung in der Vollkaskoversicherung von 186,20 Euro sowie 60,53 Euro Notdienstkosten sowie 53,36 Euro für Zustellung und Abholung; wegen Anmietung eines klassentiefen Fahrzeugs sei kein Abzug für einen „Vorteilsausgleich“ vorzunehmen. Insgesamt errechnet das Amtsgericht damit einen zu ersetzenden Betrag von 1.606,15 Euro, den die Beklagte mit ihrer Zahlung bereits (über-)erfüllt hat.

Gegen dieses, der Klägerin am 31.05.2018 zugestellte Urteil hat sie am 09.06.2018 Berufung eingelegt und diese am 18.07.2018, bei Gericht eingegangen am 23.07.2018, begründet.

Die Klägerin wendet sich gegen Schätzung der Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten gem. § 287 ZPO durch das Amtsgericht anhand der Fraunhofer-Liste. Sie hält die Zugrundelegung der Erhebungen nach Schwacke für richtig.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 28.05.2018, Az. 32 C 3236/17 die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.228,71 Euro nebst 5 %-Punkte Zinsen über dem Basiszinssatz hierauf seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Insbesondere könne der Schaden nicht, wie die Beklagte meine, anhand der Schwacke-Liste geschätzt werden, vielmehr seien die Erhebungen nach Fraunhofer zutreffend.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet, §§ 517, 519, 520 ZPO. In der Sache ist sie begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der eingeklagten (weiteren) 1.228,71 Euro, §§ 7 StVG, 249 BGB, 115 VVG.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Unstreitig hat der Geschädigte den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten am 27.10.2015 an die Klägerin abgetreten.

b) Zur Schadensbeseitigung aus dem Verkehrsunfall vom 27.10.2015 waren Mietwagenkosten (Normaltarif) in Höhe 2.544,19 Euro zuzüglich Nebenkosten (dazu c) erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. nur BGH Urt. v. 05.02.2013, VI ZR 290/11, Rn. 13 zitiert nach Juris; BGH Urt. v. 18.12.2012, VI ZR 316/11, Rn. 18 zitiert nach Juris) kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann er dabei für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen. Darüber hinausgehende, bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte nach dieser Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der subjektbezogener Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (BGH Urt. v. 18.12.2012, VI ZR 316/11, a.a.O.).

Vorliegend verlangt die Klägerin den normalen Tarif. Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs in Form des Normaltarifs ist nach § 287 ZPO Sache des Tatrichters. Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Listen oder Tabellen können bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Der Tatrichter ist grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel noch einen Mittelwert zugrunde zu legen. Dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, begründet keine Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO (BGH, Urteil vom 12.04.2011, VI ZR 300/09, Rn. 16 zitiert nach Juris; OLG Frankfurt Urt. v. 3.3.2016, 4 U 164/15, Rn. 17 zitiert nach Juris). Das Berufungsgericht ist auch nicht an die Wahl der Schätzgrundlage des Amtsgerichts gebunden, da es den Prozessstoff auf der Grundlage der nach § 529 ZPO berücksichtigungsfähigen Tatsachen ohne Bindung an die Ermessensausübung des erstinstanzlichen Gerichts nach allen Richtungen neu zu prüfen und zu bewerten hat (BGH a.a.O.).

Nach Auffassung der Kammer ist weder eine Schätzung auf Grundlage der Schwacke Liste noch nach der Fraunhofer-Erhebung vorzugswürdig. Gegen beide Schätzgrundlagen werden erhebliche Bedenken vorgebracht. Unter Aufgabe ihrer früheren Rechtsprechung geht die Kammer nun davon aus, dass das arithmetische Mittel aus der Summe der Mietpreise der Schwacke-Liste und des Fraunhofer Mietpreisspiels („Fracke“) die vorzugswürdige und geeignete Schätzgrundlage ist (vgl. Urteile der 1. Zivilkammer vom 20.12.2018, Az. 2-01 S 212/17, 2-01 S 85/18 und 2-01 S 97/18).

Gegen die Preisermittlung der Schwacke-Listen als Schätzgrundlage bestehen begründete Zweifel. Es ist fraglich, ob die den Erhebungen zugrunde gelegten, angeblich langfristig geltenden Preislisten mit Rücksicht auf die Abhängigkeit der am Markt realisierbaren Preise von der konkreten Wettbewerbssituation und einer nicht auszuschließenden Manipulationsmöglichkeit überhaupt geeignet sind,

tatsächlich realisierte Marktpreise auch nur annähernd zutreffend zu erfassen (OLG Frankfurt Urt. v. 3.3.20165, 4 U 164/15 Rn. 18 zitiert nach Juris und OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.3.2015, 1 U 42/14, Rn. 31 ff. zitiert nach Juris). Die Annahme der Schwacke-Autoren, die in den eingeholten Preislisten der Mietwagenunternehmen angegebenen Preise würden den tatsächlich auf dem Markt realisierten Mietpreisen entsprechen, ist nicht belegt. Dagegen spricht, dass der Marktpreis sich nicht nach den von Schwacke eingeholten statischen Preislisten, die laut Schwacke-Liste „für einen sehr langen Zeitraum gelten“ (vgl. z.B. Schwacke-Liste 2012, Seite: 8), sondern nach den Preisen richtet, mit denen ein Kunde in der Situation des Geschädigten tatsächlich konfrontiert wird (OLG Düsseldorf a.a.O.). Diese Preise wiederum bemessen sich nach der aktuellen Angebots- und Nachfragesituation und unterliegen typischerweise Schwankungen, die sich ständig auf das Preisniveau auswirken. Diese Schwankungen können von für einen „sehr langen Zeitraum“ erstellten Preislisten also nicht hinreichend abgebildet werden. Außerdem ist es nicht unüblich, dass Waren und Dienstleistungen dem Endkunden zu einem u.U. deutlich günstigeren als dem in einer Preisliste aufgeführten Preis offeriert werden, nämlich zu der im Zeitpunkt der Buchung aktuellen Angebots- und Nachfragesituation. Dies liegt gerade für den Mietwagenmarkt nahe, auf dem bedingt durch zahlreiche Anbieter eine nicht unerhebliche Konkurrenzsituation herrscht (OLG Düsseldorf a.a.O.).

Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass sich eine Abfrage durch Einholung von Internetangeboten und mittels anonymer Telefonabfragen, wie sie dem Fraunhofer-Mietspiegel zugrunde liegen, zur Feststellung realer Marktpreise besser eignet. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Internets für Preisvergleiche und zur tatsächlichen Buchung von Dienstleistungen ist die Erhebung von Preisen ohne Einbeziehung des Internets, wie sie die Schwacke-Erhebung durchführt, nicht mehr zeitgemäß und nicht zu rechtfertigen. Da das Internet als Medium des Preisvergleiches größte Bedeutung hat, beeinflusst es auch die Preisbildung als solche, da eine Vermietung zu Preisen, die über den im Internet angebotenen liegen, praktisch erheblich erschwert sein dürfte.

Aber auch die Erhebung nach Fraunhofer vermag letztlich nicht zu überzeugen. Ihre Schwäche liegt insbesondere darin, dass sich ihre Erhebungen auf ein Gebiet beschränken, das nach nur zweistelligen Postleitzahlen ausgewählt ist. Ihr Raster ist räumlich daher vergleichsweise groß angelegt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Schwacke-Erhebung genauer und überzeugender, denn ihr liegt eine nach dreistelligen Postleitzahlengebieten differenzierte Abfrage zugrunde. Damit ist dem Umstand besser Rechnung getragen, dass sich der Geschädigte grundsätzlich nur auf den regional zugänglichen Markt verweisen lassen muss. Für die Schwacke-Listen spricht außerdem, dass bei ihr auch Zuschläge berücksichtigt werden, die bei der Anmietung in der Praxis tatsächlich verlangt werden.

Aufgrund der dargelegten Schwächen beider Erhebungsmethoden hält es die Kammer für überzeugender und sachgerechter, beide Listen in der Weise zu kombinieren, dass für die Schätzung des Normaltarifes das aus der Summe der Mietpreise beider Listen gebildete arithmetische Mittel („Fracke“) zugrunde gelegt wird (vgl. auch OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.12.2009, 4 U 294/09; OLG Karlsruhe, Urt. v. 1.2.2013, 1 U 130/12; OLG Köln, Urt. v. 30.7.2013, 15 U 186/12; OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.1.2014, 1 U 165/11; OLG Hamm, Urt. v. 18.3.2016, 9 U 142/15; OLG Celle, Urt. v. 1.2.2017, 14 U 61/17, jeweils zitiert nach Juris). Auf diese Weise sollen die Nachteile beider Listen ausgeglichen werden.

Gegen die Schätzung der Mietpreise nach „Fracke“ wird eingewandt, dass damit letztlich Abstand davon genommen werde, als Grundlage für den Schadensersatzanspruch den tatsächlichen Marktpreis anhand einer empirischen Schätzungsgrundlage zu ermitteln (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.3.2015, 1 U 42/14, Rn. 51 zitiert nach Juris). Diese Kritik verfängt nicht, denn auch die beiden Erhebungen nach Schwacke und Fraunhofer dienen lediglich als Grundlage der richterlichen Schätzung und es steht dem Tatrichter frei, von den sich aus

den Markterhebungen ergebenden Tarifen etwa durch Zuschläge abzuweichen (vgl. auch OLG Celle, Urt. v. 13.4.2016, 14 U 127/15, zitiert nach Juris). Dass das Ergebnis richterlicher Schätzung die Wirklichkeit regelmäßig ohnehin nicht exakt abbilden kann, ist offenkundig (vgl. auch Landgericht Frankfurt, Urt. v. 10.10.2018, 2-16 S 218/17). Der Bundesgerichtshof hat vor diesem Hintergrund die Bildung eines arithmetischen Mittels, wie bereits dargetan, als grundsätzlich zulässig erachtet (BGH Urt. v. 18.5.2010, VI ZR 293/08, Rn. 4 zitiert nach Juris).

Die Eignung des arithmetischen Mittels als Schätzgrundlage ist im vorliegenden Fall auch nicht dadurch erschüttert worden, dass eine der Parteien mit konkreten Tatsachen aufgezeigt hätte, dass Mängel dieser Schätzmethode sich konkret in erheblichem Umfang auswirken (BGH Urt. v. 18.5.2010, VI ZR 293/08, Rn. 4, BGH Urt. v. 22.2.2011, VI ZR 353/09, Rn. 7; BGH Urt. v. 17.5.2011, VI ZR 142/10, Rn. 8, jeweils zitiert nach Juris). Zwar bleibt es den Parteien unbenommen, bezogen auf den konkreten Einzelfall durch Vorlage im Hinblick auf Zeitraum und Anmietstation etc. vergleichbarer Angebote darzutun und gegebenenfalls nachzuweisen, dass dem Geschädigten im Verhältnis zur Schätzungsgrundlage ein vergleichbares Ersatzfahrzeug zu schlechteren oder besseren Konditionen zur Verfügung gestanden hätte. Das ist vorliegend jedoch nicht geschehen.

- bb) Auf Basis des arithmetischen Mittels ergibt sich im vorliegenden Fall für den Normaltarif ein Schätzbetrag von 2.544,19 Euro. Dabei geht die Kammer bei der Bildung des arithmetischen Mittels von der Summe der in den Listen von Fraunhofer und Schwacke angegebenen Mietpreise aus und schlägt dem so ermittelten arithmetischen Mittel anschließend die erstattungsfähigen Nebenkosten (dazu c) zu, sofern sie in dem streitgegenständlichen Mietverhältnis tatsächlich angefallen sind. Grundsätzlich ist die Kammer an die Feststellungen des Amtsgerichts zum Bestehen und zur Höhe der Nebenkosten nicht gebunden. Die Änderung unselbstständiger Rechnungsposten innerhalb eines Anspruchs unter Beibehaltung der Endsumme stellt keinen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 528 ZPO dar (vgl. BGH Urt. v. 24.7.2003, VII ZR 99/01, Leitsatz und Rn. 22, 23; OLG Saarbrücken, Urt. v. 9.10.2014, 4 U 46/14, jeweils zitiert nach Juris).

Für die Errechnung des arithmetischen Mittels kann die Kammer im vorliegenden Fall nicht lediglich auf die Zahlen zugreifen, die beide Parteien unstreitig nach Schwacke bzw. Fraunhofer zugrunde gelegt haben. Da das Gericht eine eigene Schätzung vornehmen muss, ist es gehalten, die Zahlen in den Listen eigens zu ermitteln und auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sofern die von den Parteien zugrunde gelegten Werte der Schwacke- bzw. Fraunhofer-Listen nicht zutreffen und zu niedrig sind, muss das Gericht seiner Schätzung den richtigen Wert zugrunde legen. Allein der schlussendlich zugesprochene Wert für die Mietwagenkosten darf im Hinblick auf § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO den von der Klägerseite in Ansatz gebrachten nicht übersteigen.

Nach dieser Prüfung legt die Kammer ihrer Schätzung sowohl für die Schwacke-Liste als auch für die Fraunhofer Tabelle die jeweiligen Listen aus 2015 zugrunde, da sich der Unfall am 27.10.2015 ereignet hat und die Anmietung ab dem gleichen Tag erfolgte. Die Erhebung der Schwacke-Liste 2015 erfolgte ab April 2015 (Editorial der Schwacke-Liste 2015 von September 2015, S. 5) und die Erhebung der Daten des Fraunhofer Mietpreisspiegels 2015 in der Zeit vom 23.02. – 31.07.2015 (Fraunhofer Mietpreisspiegel 2015, S. 26 und 30). Zwar liegt der Unfallzeitpunkt außerhalb des Datenerhebungszeitraums; es ist jedoch davon auszugehen, dass das Mietpreisniveau am Unfalltag und Anmietungszeitpunkt von den entsprechenden Jahreslisten zutreffend abgebildet wird. Ausgehend davon, dass sich die Mietpreise in der Regel erst im Frühjahr des nachfolgenden Jahres ändern (Schwacke-Liste 2015, Seite 5), erscheint daher die Berücksichtigung des Marktpreisniveaus 2015 sachgerecht.

Als maßgebliches Postleitzahlengebiet ist von dem Postleitzahlenbereich 221 auszugehen, in dem der Anmietort (Hamburg) liegt. Entscheidend ist nämlich das Preisniveau an dem Ort, an dem das

Fahrzeug angemietet und übernommen wird (BGH, Urt. v. 11.3.2008, VI ZR 164/07, zitiert nach juris). Bei der Anwendung der Fraunhofer Tabelle hat die Kammer den zweistelligen Postleitzahlenbereich und folglich das Postleitzahlgebiet 22 zu Grunde gelegt.

Die Schätzung erfolgt nach Mietwagenklasse 5. Zwar gehörte das im Zeitraum für den Zeitraum vom 27.10.2015 bis zum 22.11.2015 angemietete Fahrzeug (Maserati) der Mietwagenklasse 10 an, jedoch war das verunfallte Fahrzeug lediglich in Mietwagenklasse 6 einzuordnen, so dass der Ersatz für ein Fahrzeug aus einer höheren Mietwagenklasse nicht in Betracht kommt. Anschließend erfolgte für den Zeitraum vom 22.11.2015 bis zum 04.12.2015 die Anmietung eines anderen Fahrzeugs (Opel Corsa), welches der Mietwagenklasse 5 angehört, so dass für diesen Zeitraum jedenfalls nach dieser Mietwagenklasse zu schätzen ist. Das Gericht erachtet es als sachgerecht, in diesem Einzelfall insgesamt nach Mietwagenklasse 5 zu schätzen (anstatt zeitraumgenau nach Mietwagenklasse 6 und 5 differenziert zu schätzen). Denn andernfalls würde diese Aufteilung den Gesamtpreis insofern erhöhen als sich eine andere Aufteilung von Wochen-, 3-Tages- und Tagespauschalen ergäbe; andererseits kann die Schätzung nach der geringeren Mietwagenklasse für das erste Fahrzeug dadurch ungefähr ausgeglichen werden, dass dies bei dem grundsätzlich vorzunehmenden Abzug von ersparten Aufwendungen berücksichtigt wird.

Es wird von einer Mietdauer von 38 Tagen – entsprechend der Anmietung vom 27.10.2015 bis 22.11.2015 sowie vom 22.11.2015 bis 04.12.2015 – ausgegangen. Bei der Bestimmung der Abrechnungseinheit teilt die Kammer den gesamten Mietzeitraum in Zeitabschnitte gemäß den Vorgaben der Listen auf. Danach ist hier der Mietpreis für das erste Fahrzeug aus 5 Wochenpauschalen und einer 3-Tagespauschale zu ermitteln (vgl. dazu OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.08.2011 – 1 U 27/11, NJW-RR 2012, 26, 29).

Zudem wurde der in der Schwacke-Liste ausgewiesene „Modus“-Wert zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich um den Wert, der von den Befragten am häufigsten genannt wurde (in früheren Listen als „gewichtetes Mittel“ bezeichnet, vgl. Editorial der Schwacke-Liste 2013, S. 5). Er kommt der realen Marktsituation am nächsten, da er eine reine Angebotserhebung darstellt. Dies entspricht am besten der Situation des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall, wenn dieser sich bei mehreren Vermietern nach den Tarifen erkundigt. Die Fraunhofer-Tabelle weist dagegen von vorneherein ausschließlich das arithmetische Mittel aller erhobenen Einzelwerte aus, so dass dieses zugrunde gelegt wird.

Demgemäß errechnet sich folgender Normaltarif:

Normaltarif nach Schwacke-Liste 2015:	
5 x Wochenpauschale a 671,00 Euro	3.355,00 Euro
1 x 3-Tagespauschale	160,00 Euro
Summe	3.715,00 Euro

Normaltarif nach der Fraunhofer-Erhebung 2015:	
5 x 7-Tagespauschale a 240,59 Euro	1.202,95 Euro
1 x 3-Tagespauschale	170,42 Euro
Summe	1.373,37 Euro

Das arithmetische Mittel aus der Summe der beiden Listen beläuft sich auf:

$$5.088,37 \text{ Euro} : 2 = 2.544,19 \text{ Euro}$$

c) Folgende Nebenkosten waren zu dieser Summe hinzuzurechnen:

aa) Die Klägerin hat Anspruch auf eine Haftungsreduzierung in Höhe von 836,00 Euro. Der Geschädigte hat mit der Beklagten eine Vollkaskoversicherung mit einer Reduzierung der Selbstbeteiligung auf 300 Euro vereinbart. Dies ergibt sich aus dem Mietvertrag (Anlage K1, Bl. 6 und 7 d.A.), in dem eine Haftungsreduzierung angepasst an die Kundenversicherung vereinbart ist. Der Geschädigte hatte

unstreitig in der Kasko für das geschädigte Fahrzeug eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 Euro vereinbart; dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Abtretungserklärung (Anlage K1, Bl. 5 d.A.). Ein Geschädigter hat grundsätzlich einen Anspruch auf eine Haftungsbeziehung ohne Selbstbeteiligung im Schadensfall. Die Kosten dafür sind ihm auch unabhängig davon zu ersetzen, ob das verunfallte Fahrzeug über einen entsprechenden uneingeschränkten Vollkaskoschutz verfügte oder nicht. Zur Überzeugung der Kammer muss dieser Schutz grundsätzlich sogar ohne Selbstbeteiligung bestehen, denn der Mieter ist während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt. Ein solches erhöhtes Risiko besteht grundsätzlich schon wegen des mit der Benutzung eines kurzfristig angemieteten Ersatzfahrzeuges verbundenen Schadensrisikos (KG Berlin, Urt. v. 8.5.2014, 22 U 119/13, Rn. 16 zitiert nach juris; OLG Frankfurt, Urt. v. 3.3.2016, 4 U 164/15, Rn. 24 zitiert nach juris). Die vorliegend lediglich gewählte reduzierte Selbstbeteiligung auf 300 Euro ist weder in der Schwacke-Liste 2015 noch in der Fraunhofer-Erhebung 2015 enthalten. Die Mietpreise der ersten umfassen nur eine Selbstbeteiligung von mindestens 500 Euro (Editorial der Schwacke-Liste 2015, S. 13). Die Fraunhofer-Liste legt eine Selbstbeteiligung von 750 Euro bis 950 Euro zugrunde (vgl. Fraunhofer Mietpreisspiegel 2015, S. 3). Da nur die Schwacke-Liste entsprechende Nebenkosten ausweist, waren sie hiernach zu schätzen. Der Höhe nach schätzt die Kammer die Kosten der Haftungsreduzierung auf Grundlage des in der Nebenkostentabelle von Schwacke 2015 ausgewiesenen Betrages von 22 Euro pro Tag im Modus-Wert für Mietwagen der Klasse 5. Für 38 Tage ergibt sich ein Betrag von 836,00 Euro.

bb) Zudem kann die Klägerin Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens in Höhe von jeweils 23,00 Euro, insgesamt also 46,00 Euro, verlangen. Beides ist unstreitig unfallbedingt erfolgt. Nach der Schwacke-Liste 2015 setzt die Kammer hierfür für die Zustellung und die Abholung den Modus-Wert von jeweils 23,00 Euro an, insgesamt also 46,00 Euro.

cc) Außerdem zu erstatten war die von der Klägerin im Grundsatz berechnete Gebühr für die Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten in Höhe von 60,00 Euro. Auch hierbei handelt es sich um den Modus-Wert nach der Schwacke-Liste 2015. Dass die Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten der Klägerin erfolgte, war zu Grunde zu legen. Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, dass die Anmietung um 22.00 Uhr erfolgte; dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Mietvertrag (Anlage K1, Bl. 6 d.A.) und ist auch aufgrund der Unfallzeit um 19 Uhr plausibel. Dass die Klägerin um diese Uhrzeit grundsätzlich nicht mehr geöffnet hat, hat die Beklagte nicht hinreichend bestritten. Das Amtsgericht ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt ist.

e) Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen ist nicht vorzunehmen. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts nur bei „klassengleicher“ Abrechnung der Fall (vgl. zuletzt LG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.10.2018, Az. 2-16 S 218/17; Urteil vom 31.10.2018, Az. 2-15 S 76/18). Das verunfallte Fahrzeug ist in Mietwagenklasse 6 einzuordnen, während das zweite angemietete Fahrzeug in Mietwagenklasse 5 einzuordnen ist. Auch die Schätzung für das erste angemietete Fahrzeug ist vorliegend wie dargelegt nach Mietwagenklasse 5 erfolgt, so dass auch insoweit kein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen ist.

f) Insgesamt errechnet sich aus den vorgenannten Positionen ein Betrag von 3.486,19 Euro. Aus der Addition von 2.544,19 Euro zuzüglich 836,00 Euro (Haftungsreduzierung), 46,00 Euro (Zustellung und Abholung) und 60,00 Euro (Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten) ergibt sich ein Betrag von 3.486,19 Euro.

Abzüglich bereits gezahlter 1.755,19 Euro verbleibt ein Betrag in Höhe von 1.731,00 Euro, der der Klägerin grundsätzlich zusteht. Da die Klägerin lediglich die Zahlung eines (weiteren) Betrages von 1.228,71 Euro beantragt hat, war ihr dieser Betrag unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils und Stattgabe der Berufung zuzusprechen.

2. Die Klägerin hat ferner Anspruch auf Verzugszinsen aus dem ausgerichteten Betrag seit Klagezustellung aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB in gesetzlicher Höhe. Die Klage ist der Beklagten am 27.12.2017 zugestellt worden.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Berufung war erfolgreich. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Der Wert des Berufungsverfahrens ist auf Grundlage des § 47 Abs. 1 GKG festgesetzt worden.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Frankfurt am Main wendet zur Schätzung erstattungsfähiger Mietwagenkosten nach Unfällen zukünftig das Mischmodell Fracke an. Einige hessische Landgerichte wie auch das in Frankfurt haben sich auf die Anwendung des Mischmodells Fracke geeinigt. Der Eigensparnisabzug ist mit 10 % zu bemessen. Nebenkosten für Haftungsreduzierung, Zustellen/Abholen und 24h-Dienst sind zusätzlich zu erstatten. Die Begründung einer Abkehr von der alleinigen Anwendung der SchwackeListe verwundert sehr, denn die im Urteil geäußerten Zweifel an Schwacke sind die üblichen unbewiesenen Behauptungen aus der Versicherungs-Wirtschaft aus Fraunhofer-Urteilen wie denjenigen des OLG Düsseldorf. Das Gericht hat keine eigenen Erkenntnisse oder konkrete fallbezogene Sachverständigen-Aussagen herangezogen, die die allgemeinen Behauptungen in der Urteilsbegründung untermauern könnten. Ein Beispiel sind die nach der Schwacke-Methode (siehe Schwacke-Vorwort) zusammengetragenen Preislisten im Zusammenhang mit einer

sich ständig ändernden Angebots- und Nachfragesituation. Eine solche ständige Marktbewegung gibt es, aber nicht nur mit niedrigen, sondern auch mit hohen Preisen. Daher spricht das Argument, dass sich Preise flexibel der Marktsituation anpassen, eher gegen Fraunhofer als gegen Schwacke, da Fraunhofer lediglich extrem niedrige Preise im Nutzungsausfallbereich gefunden zu haben scheint. Auch wenn Mietwagenpreise nicht starr sind, haben die Unternehmen Standardpreise, um die herum sich Preisschwankungen festmachen lassen und daher kann es auch eine Liste wie Schwacke geben, in der diese Standardwerte korrekt darstellt sind. Die Kritik an Schwacke trägt das ergangene Urteil daher nicht. Das Gericht beachtet mit dem Mischmodell auch Fraunhofer und begründet das mit der „wachsenden Bedeutung des Internets“. Auch dieses Argument geht völlig in die falsche Richtung, denn einerseits sind in den Schwacke-Werten Internet-Preisangaben enthalten. Das steht schon seit Jahren im offiziellen Vorwort der SchwackeListe (also ein Irrtum des Gerichtes, Zitat: „Erhebung von Preisen ohne Einbeziehung des Internets, wie sie die Schwacke-Erhebung durchführt, ...“). Aber noch viel wichtiger: Die Bedeutung des Internets an sich ist in der Mietwagendiskussion in keiner Weise in Frage gestellt, sondern die konkreten Mietbedingungen der Angebote im Internet auf den einschlägigen Internetseiten der bundesweiten Anbieter. Es ist einfach ein Fakt, dass die dortigen Fahrzeuge nur zu bekommen sind, wenn der Mieter in Vorkasse geht, eine Kaution hinterlegt oder es keine Rolle spielt, welches Fahrzeug er konkret bekommt (Mietwagengruppe ist nicht bestimmbar), er den Rückgabezeitpunkt sehr genau angeben kann und er auf Zusatzleistungen verzichtet, da manche übliche Zusatzleistungen hierüber gar nicht zu bekommen sind bzw. der diskutierte Preis kein Gesamtpreis ist, der alles konkret Erforderliche enthält. Die Versicherer werden weiterhin lediglich Fraunhofer-Werte akzeptieren und den Kompromiss der Listenwerte (Fracke) weiterhin auch gerichtlich angreifen. Mit der Mittelwertlinie können die hessischen Gerichte und das Landgericht Frankfurt daher keine Befriedung erreichen.

Rechtsprechung

Einzelne Internetangebote erschüttern keinen Listen-Mittelwert, Ursprungsforderung ist auch nicht verjährt

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert, da die Abtretung erfüllungshalber eine Stundung der ursprünglichen Forderung bedeutet und daher der Schadenersatzanspruch des Geschädigten nicht verjährt ist.
2. Die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten kann anhand des Mischmodells Fracke erfolgen.
3. Einwände der Beklagten durch den Verweis auf Fraunhofer und angeblich günstigere Tarife zum Anmietzeitpunkt gehen fehl.
4. Die Behauptung, aufgezeigte günstigere Angebote wären auch zum Anmietzeitpunkt erhältlich gewesen, ist ins Blaue hinein aufgestellt worden und daher ist ihr auch nicht nachzugehen.
5. Die Internetangebote berücksichtigen nicht das offene Mietende der erfolgten Anmietung.
6. Einzelne singuläre Ausreißer nach unten können per se keinen Mittelwert einer Schätzgrundlage erschüttern.

Amtsgericht Siegburg, Urteil vom 01.02.2019, Az. 128 C 181/18

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Amtsgericht Siegburg im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 29.01.2019 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 422,04 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.10.2015 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.12.2018 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Eines Tatbestandes bedarf es gemäß den §§ 313a Abs. 1 Satz 1, 511 Abs. 2 ZPO nicht.

Entscheidungsgründe

Die Zulässigkeit einer abschließenden Entscheidung nach Aktenlage ohne vorherige mündliche Verhandlung folgt aus §§ 313a, 495a ZPO.

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 ff. BGB i.V.m. § 398 BGB einen Anspruch in Höhe von 422,04 € gegen die Beklagte.

Die alleinige Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht zwischen den Parteien außer Streit.

Die Höhe des zu ersetzenden Schadenersatzes richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Gemäß § 249 BGB kann ein Geschädigter, dessen Rechte die Klägerin hier geltend macht, vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der sich das erkennende Gericht anschließt, ist der Geschädigte hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH NJW 2008, 2910; 2010, 1445; MDR 2010, 622). Dies bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs, grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (BGH aaO). Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der geänderten Rechtsprechung des Oberlandesgericht Köln (Urt. v. 30.07.2013, Az: 15 U 212/12, Urt. v. 19.11.2013, 15 U 36/13, zitiert nach juris), denen sich u.a. auch das Landgericht Bonn angeschlossen hat (Urt. v. 19.11.2013, Az. 8 S 311/12) und denen sich auch das erkennende Gericht schon aus Gründen der Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung im hiesigen Gerichtsbezirk anschließt, ist zur Schätzung der ersatzfähigen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO das arithmetische Mittel der sich aus der sogenannten Schwacke-Liste und der sogenannten Fraunhofer-Liste im maßgeblichen Postleitzahlengebiet ergebenden Normaltarife zu bilden.

Die Einwände des Beklagten gegen die Schätzgrundlage laufen fehl. Der Vortrag der Beklagten, dass die Geschädigten zum Unfallzeitpunkt zu günstigeren Tarifen hätten anmieten können, kann die Eignung der Schätzgrundlage nicht erschüttern. Die von der Beklagten vorgelegten Angebote verschiedener Autovermietungen aus dem Internet weisen zwar Preise deutlich unterhalb der der Klageforderung zugrundeliegenden Forderung aus. Dies genügt aber nicht, um die Tauglichkeit der angenommenen Schätzgrundlage in Zweifel zu ziehen. Denn die von dem Beklagten vorgelegten Angebote sind nicht mit den zugrundeliegenden Listen vergleichbar und daher ungeeignet, konkrete Zweifel an der Schätzgrundlage zu begründen. Um konkrete Zweifel an der Eignung der gewählten Schätzgrundlage zu begründen, ist es erforderlich darzulegen, dass ein dem jeweiligen Mietfahrzeug mit allen Kategorisierungsmerkmalen des Tabellenwerks vergleichbares Fahrzeug eines anderen Vermieters unter Berücksichtigung der Anmietsituation zu einem erheblich niedrigeren Gesamtpreis anzumieten gewesen wäre als dem Gesamtmietpreis, der sich nach dem Tabellenwert ergibt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, 7 U 109/11). Diesen Anforderungen wird ein Teil des Vortrages der Beklagten schon deshalb nicht gerecht,

soweit eine Anmietdauer von fünf Tagen zugrunde gelegt wird. Der Entscheidung zugrunde zu legen ist indes eine Reparaturdauer von 8 Tagen. Eine solche hat die Klägerin mit der Klage behauptet. Soweit die Beklagte dieser Behauptung mit der Begründung entgegengetreten ist dass das Fahrzeug unproblematisch bis zur Abgabe in der Reparatur weiter genutzt hätte werden können, verfängt dieser Einwand nicht, da der Anmietbeginn ausweislich des mit der Klage vorgelegten Vertrages am 22.09.2015 und damit über drei Wochen nach dem Unfallereignis erfolgte. Das diesbezügliche Bestreiten ist deshalb unbeachtlich, auf die Vorlage der Reparaturbestätigung der Klägerin mit Schriftsatz vom 14.01.2019, die eine achttägige Reparatur bestätigt, kommt es somit nicht mehr an.

Zudem ergibt sich aus den vorgelegten Internetausdrucken nicht, dass die angegebenen Preise für den streitgegenständlichen Zeitraum maßgeblich wären. Die (zu) pauschale Behauptung, zu den dargestellten Tarifen hätte auch im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Anmietung angemietet werden können, ist nicht geeignet, eine Vergleichbarkeit herzustellen. Eine Beweiserhebung hierzu käme einem Ausforschungsbeweis gleich.

Doch auch im Übrigen lassen die Angebote die erforderliche Spezifizierung im Hinblick auf vergleichbare Kategorisierung vermissen. Keines der Angebote berücksichtigt offenbar eine offenes Mietende. Das Angebot der Fa. Sixt beinhaltet eine Selbstbeteiligung von 950 €, das Angebot der Fa. Europcar setzt eine onlineZahlung voraus und dem Angebot der Fa. Avis können die zugrunde liegenden Bedingungen bereits nicht entnommen werden.

Zudem reicht es aufgrund der Charakterisierung der in der Schwacke-Liste ermittelten Mittelwerte nicht aus, singuläre Ausreißer nach unten von einzelnen Vermietungsfirmen darlegen; sie können mangels Rückschluss auf den allgemein zugänglichen Mietpreis die Angemessenheit nicht in Frage stellen (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 20.10.2017, 5 S 67/17).

Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels ist maßgeblicher Postleitzahlenbezirk derjenige des Anmietorts (OLG Köln aaO), dies ist hier in allen Schadensfällen der Postleitzahlenbezirk „532“. Ferner ist nach den Vorgaben der geänderten Rechtsprechung des OLG Köln auszugehen von der tatsächlich erreichten Gesamtmietdauer, dieser wird der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerten entnommen und daraus ein 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert wird (vgl. OLG Köln aaO).

Die Klägerin ist berechtigt, auf den jeweiligen ortsüblichen Normaltarif einen Aufschlag von 20 % anzusetzen. Allein die zum Zeitpunkt der Anmietung bestehende Unsicherheit über das Datum des – von der Reparaturdauer abhängig gemachten – Rückgabetermins rechtfertigt einen pauschalen Aufpreis auf den „normalen“ Tarif (LG Bonn, Urteil v. 17.11.2015, 8 S 107/15). Ungeachtet dessen – ohne dass es darauf streitentscheidend ankommt – hat die Klägerin in der Replik vom 14.01.2019 weitere spezifische Kosten bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen im Einzelnen dargetan.

Was die geltend gemachten Nebenkosten betrifft, so müssen die Einwendungen der Beklagten erfolglos bleiben.

Gesondert in Rechnung gestellte weitere Leistungen sind dem arithmetischen Mittel aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen des streitgegenständlichen Mietverhältnisses tatsächlich angefallen und erstattungsfähig sind, da diese Leistungen in den Grundtarifen beider Erhebungen nicht enthalten sind. In Ermangelung entsprechender Angaben in der Fraunhofer Liste werden die Angaben zu den arithmetischen Werten in der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste zugrunde gelegt (OLG Köln, Urt. v. 14.7.2016 – 15 U 27/16).

a) Abholung/Zustellung

Die Beklagte ist verpflichtet, die Kosten für Abholung und Zustellung zu ersetzen. Das einfache Bestreiten der Beklagten kann vor dem Hintergrund des angegebenen Wohnorts des Geschädigten dem Anspruch auf Ersatz der hierfür in Rechnung gestellten Kosten nicht entgegenstehen.

b) Kasko

Die Kosten für die abgeschlossene Haftungsreduzierung auf 150 € sind erstattungsfähig. Unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war, besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (OLG Köln, NZV 2007, 199). Eine Haftungsreduzierung auf lediglich 150 € Selbstbeteiligung ist in der zur Schätzung heranzuziehenden Schwacke-Liste auch nicht bereits enthalten, so dass diese Kosten zusätzlich zu berechnen sind.

Nach vorstehenden Ausführungen ergeben sich für den zur Entscheidung stehenden Schadensfall folgende Einzelwerte:

Schadensjahr	2015
PLZ-Gruppe	532
Fahrzeugklasse	5
Tage	8
Schwacke	
(Tagespreis; arith. Mittel)	117,34 €
Fraunhofer	
(Tagespreis)	39,98 €
arith. Mittel/Tag	78,65 €
Normalpreis (§ 287 ZPO)	629,27 €
Inkl. 20 % Aufschlag	125,85 €
Vollkasko	158,64 €
Zustellung/Abholung	59,28 €
Summe	973,04 €

Ein Abzug ersparter Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung entfällt, da der Geschädigte nach unbestrittenem Vortrag Fahrzeuge einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet hat, wodurch etwaig entstandene Vorteile vollumfänglich ausgeglichen wären (LG Bonn, Urteil v. 12.11.2010, 2 O 5/10).

Der Geschädigten ist ferner kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB vorzuwerfen. Dass hier bei der Beseitigung des eingetretenen Schadens marktübliche Preise überschritten wurden, ist nicht ersichtlich.

Der aufgezeigte Schaden besteht auch nach Ablauf des Jahres 2018. Dabei kann bereits dahinstehen, ob der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht überhaupt gehalten ist, sich gegenüber Ansprüchen Dritter (hier der Klägerin) auf die Einrede der Verjährung zu

berufen. Denn die Verjährung der Ansprüche der Klägerin gegen den Geschädigten aus dem Mietvertrag vom 22.09.2015 ist gemäß § 205 BGB gehemmt. Die Klägerin hat sich zur Sicherung ihres Mietzinsanspruches die Ansprüche des Geschädigten gegen die Beklagte mit Vertrag vom 22.09.2015 sicherungshalber abtreten lassen. Es handelt sich bei der hier sicherungshalber erfolgten Abtretung um eine Leistung erfüllungshalber, das heißt, der Gläubiger – hier die Klägerin – erhält bei Weiterbestehen der bisherigen Forderung eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit. Nach herrschender Meinung führt die Leistung erfüllungshalber dazu, dass die ursprüngliche Forderung gestundet ist, wobei die Stundung entweder mit der Befriedigung des Gläubigers aus dieser Forderung oder dadurch endet, dass der Versuch der anderweitigen Befriedigung misslingt (Palandt/Grüneberg, BGB, § 364 Rz. 8). Für die Dauer ihrer Vereinbarung jedenfalls tritt eine Hemmung der Verjährung gemäß § 205 BGB ein (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, § 205 Rz. 2), weil ein Leistungsverweigerungsrecht des Geschädigten gegenüber der Klägerin begründet wird.

Auch der Klägerin ist ein solcher Verstoß nicht deshalb anzulasten, weil die gegenüber dem Geschädigten bestehende Forderung ggf. verjährt ist. Nach der Abtretung vom 22.09.2015 steht es der Klägerin frei, in welcher Weise sie ihren Anspruch verfolgt.

Unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Zahlung in Höhe von 551,00 € steht der Klägerin gegen den Beklagten noch ein Anspruch im tenorierten Umfang zu.

II.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen auf die Hauptforderung aus §§ 288, 286 BGB zu. Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten ergibt sich aus §§ 280, 286 BGB. In Bezug auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten ergibt sich der Zinsanspruch aus §§ 291, 288 BGB.

Anlass zur Wiedereröffnung bestand nicht.
(...)

Bedeutung für die Praxis

Dieses und einige andere Gerichte erkennen, dass die heute übliche Form einer Forderungsabtretung nach einem Kfz-Haftpflichtschaden zu einer Stundung der Mietzinsforderung gegenüber dem Mieter führt und damit der Einwand des Versicherers (bei älteren Forderungen) ins Leere geht, die Mietzinsforderung sei verjährt, womit der Schaden entfallen sei. Zur Schätzung des erforderlichen Betrages wird darauf hingewiesen, dass die Internetscreenshots der Beklagten aus mehreren Gründen kein konkreter Einwand sind und da es Einzelbeispiele sind, sie auch kein beachtenswerter Einwand sein können.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maike Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.

Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Kurz und praktisch

Mietvertrag und Abtretung: Gültigkeit der Vertretung durch Ehepartner und sonstige Dritte

Häufig versuchen Versicherer, Mietvertrag und/oder Abtretung mit dem Einwand zu torpedieren, dass dort irgendwelche Dritte unterzeichnet hätten.

„Die Beklagte wendet ein, dass der Halter des Fahrzeuges Dokumente wie den Mietvertrag und die Abtretung nicht selbst unterzeichnet habe. Insofern sei kein gültiger Mietvertrag geschlossen worden, der die Beklagte zur Schadenregulierung verpflichte. Denn es bestehe gar kein Schadenersatzanspruch. Zudem sei die Klägerin nicht aktivlegitimiert, da der Geschädigte die Forderung nicht rechtsgültig an ihn abgetreten habe.

Der Rechtsauffassung der Beklagten ist nicht zuzustimmen.

Nach § 1357, Abs. 1 BGB ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

Das bedeutet, ist nichts anderes ersichtlich, kann der Ehepartner ohne Weiteres beide Dokumente mit Rechtskraft für den Schadenersatzprozess unterzeichnen.

So urteilte das Landgericht Dresden am 05.11.2013 (Az. 3 S 428/13):

Zwar ist in erster Instanz eine Vollmacht der Ehefrau nicht vorgetragen; die familienrechtlichen Verbindungen sind jedoch unstreitig. Auch das Berufungsgericht geht davon aus, dass die Ehefrau des Geschädigten in Vertretung für ihren Ehemann gehandelt hat. Eine solche Vertretungsmacht ergibt sich schon aus § 1357 BGB.

Ebenso das Landgericht Bonn am 19.11.2013 (Az. 8 S 311/12):

Der Einwand der Beklagten, die Abtretungserklärungen in den Schadensfällen seien von einer jeweils nicht berechtigten Person unterzeichnet worden, weil die Anmietung und die Unterzeichnung der jeweiligen Abtretungserklärung nicht durch den Unfallgeschädigten erfolgt sei, ist unbegründet. Bei den Personen, die den Mietvertrag und die Abtretungserklärung (...) unterschrieben haben, handelt es sich nicht – wie die Beklagte meint – um irgendwelche Dritte, die Fahrzeuge angemietet und Ansprüche abgetreten haben, sondern um den Ehepartner des jeweiligen Unfallgeschädigten. Eheleute sind gemäß § 1357 BGB berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Die unfallbedingte Anmietung eines Ersatzwagens wie auch die in diesem Fall übliche Abtretung des Schadenersatzanspruchs auf Erstattung der Mietwagenkosten ist ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie, zumal in allen genannten Fällen der jeweils andere Ehepartner als Zusatzfahrer in den Mietvertrag mit aufgenommen wurde.

Nichts anderes gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach § 8 LPartG.

Die obige Auffassung ist auch auf Dritte als Beauftragte übertragbar, die nach §§ 164 BGB in Vertretung handeln und dies im Zweifel ex post belegen können.

So das Amtsgericht Bonn am 07.09.2017 (Az. 115 C 66/17):

In den Fällen 10 und 11 ist erkennbar mit Vertretungszusatz unterzeichnet worden. Es bestehen keine Bedenken an der ordnungsgemäßen Stellvertretung.

Praktische Beispiele sind der Angestellte einer Firma oder das Familienmitglied für den Geschädigten, die offenkundig eine eigene Willenserklärung erkennbar in fremden Namen abgeben.

Die Einwände der Beklagten gegen die Gültigkeit der Schadenersatzforderung und die Wirksamkeit der Abtretung sind zurückzuweisen.“

Zur Vertiefung wird empfohlen: „Beteiligung Dritter im Vermietalltag“, Rechtsanwältin N. Vater, MRW 4-15, S. 62 ff.